

Bericht 12/2008

Jagd- und Wildschadenverfahren

St. Pölten, im November 2008

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	2
4	Verfahren zum Jagd- und Wildschadenersatz in Niederösterreich	3
5	Bundesländervergleich	11
6	Ersatz von Jagd- und Wildschäden als Zivilrechtsmaterie	13
7	Analyse der Jagd- und Wildschadensverfahren	15

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat die „Jagd- und Wildschadenverfahren“ nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 geprüft. Wesentliche Grundlage für die Prüfung war eine – in diesem Ausmaß bisher noch nicht durchgeführte – Datenerhebung bei allen NÖ Bezirkshauptmannschaften. Aufbauend auf dieser Erhebung erfolgte die Auswertung und Analyse der Daten, die wertvolle Aufschlüsse über die Verfahren zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden in NÖ geben.

Die Verfahrensregelungen im NÖ Jagdgesetz 1974 wurden auch mit den Bestimmungen in den anderen Bundesländern verglichen und dabei festgestellt, dass das Land NÖ als einziges Bundesland einen dreigliedrigen Verfahrensablauf hat, ohne dass dabei eine (sukzessive) Gerichtszuständigkeit eingebunden ist. Insgesamt sieht der NÖ Landesrechnungshof das Verfahren in NÖ als aufwendig, wobei Verfahrensoptimierungen und Kostenreduktionen möglich sind. Dazu erörtert der NÖ Landesrechnungshof diverse Lösungsvorschläge und bevorzugt dabei die Variante, wonach auf erster Ebene ein „Schlichterverfahren“ beibehalten wird und Amtssachverständige die Schlichterfunktion ausüben. Danach scheint eine Zuständigkeit der Gerichte – wie bereits in fast allen anderen Bundesländern – am zweckmäßigsten, um die Zivilrechtmaterie „Ersatz von Jagd- und Wildschäden“ zu behandeln.

In Bezug auf andere Varianten bzw. auf das zum Prüfungszeitpunkt anzuwendende Verfahren zeigt der NÖ Landesrechnungshof Lösungsmöglichkeiten auf und macht verschiedene Verbesserungsvorschläge. Die Empfehlungen betreffen vor allem eine raschere Verfahrensabwicklung vor der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden, die Einhaltung von Budgetgrundsätzen und ein effizienteres Formularwesen. Wesentliche Verbesserungen können bei den Schlichterverfahren und in der Ausbildung der Schlichter erwartet werden, wobei auch den jeweiligen Interessenvertretungen entscheidende Aufgaben zukommen.

Insgesamt soll jedenfalls eine Neuorganisation der Jagd- und Wildschadenverfahren angestrebt und diese regelmäßig evaluiert werden, um den derzeit beträchtlichen Aufwand für das Land NÖ zu minimieren.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofs Rechnung zu tragen. Da einige der Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofs schon während der Prüfung konkretisiert wurden, konnten diese bereits bei einer Novelle zum NÖ Jagdgesetz 1974 berücksichtigt werden.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die „Jagd- und Wildschadenverfahren“ in NÖ geprüft. Die Prüfung umfasst vor allem den Ablauf der Verfahren im Zusammenhang mit dem Ersatz von Jagd- und Wildschäden. Im Rahmen dieser Prüfung wurden wesentliche Daten aus den Jagd- und Wildschadensverfahren erstmals für ganz NÖ umfassend erhoben und ausgewertet. Inhalt der Prüfung ist auch die Überprüfung der Richtigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit der Tätigkeiten der an den Verfahren Beteiligten¹ sowie der Verfahrensorganisation und ein Vergleich mit den Regelungen in anderen Bundesländern. Die Vorgänge in Verbindung mit den Jagd- und Wildschäden in NÖ wurden bisher noch nicht geprüft.

Die Prüfung umfasst vor allem die Jahre 2005 bis 2007, wobei bei Bedarf auch Vorperioden in die Prüfung einbezogen sind.

Der LRH weist einleitend bereits hier darauf hin, dass die Empfehlungen und Anmerkungen in diesem Bericht nicht isoliert betrachtet und umgesetzt werden können bzw. sollen. Vielmehr sind diese in einem Gesamtzusammenhang zu sehen und die konkrete Umsetzung der einzelnen Ergebnisse ist wesentlich davon abhängig, inwieweit die grundsätzlichen Anregungen und Überlegungen des LRH zu Änderungen im gesamten System für den Ersatz von Jagd- und Wildschäden führen. Danach ist die Relevanz der einzelnen Empfehlungen zu beurteilen, insbesondere im Hinblick darauf, ob und gegebenenfalls wie diese umzusetzen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Regelungen enthalten Bestimmungen zu Jagd- und Wildschäden:

- NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBl 6500
- NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO), LGBl 6500/1

Diese einschlägigen Vorschriften werden nachfolgend näher dargestellt, sofern sie im Zusammenhang mit dem Prüfungsgegenstand relevant sind.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank für Jagdangelegenheiten zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Jagdangelegenheiten die Abteilung Agrarrecht (LF1) wahr.

Wesentliche Zuständigkeiten liegen gemäß dem NÖ JG auch bei den Bezirkshauptmannschaften, die zB Schlichter bestellen oder bei denen die Bezirkskommissionen für Jagd- und Wildschäden angesiedelt sind.

¹

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

3 Allgemeines

3.1 Definition von Jagd- und Wildschäden

Gemäß § 101 NÖ JG werden die Begriffe Jagd- und Wildschäden folgendermaßen definiert:

- Jagdschaden: Schaden an Grund und Boden, den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder an deren noch nicht eingebrachten Erzeugnissen, der bei Ausübung der Jagd vom Jagdausübungsberechtigten, von seinen Jagdgästen, Jagdaufsehern und Treibern sowie durch die Jagdhunde dieser Personen verursacht wurde.
- Wildschaden: Schaden an Grund und Boden, den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder an deren noch nicht eingebrachten Erzeugnissen, der vom Wild verursacht wurde, sofern auf diesen Grundstücken gejagt werden darf (d.h., wenn die Jagd nicht gemäß § 17 Abs 1 und 2 NÖ JG „ruht“).

In der Praxis kommt den Wildschäden vom Umfang her größere Bedeutung zu als den – eher selten vorkommenden bzw. geltend gemachten – Jagdschäden. Die Wildschäden umfassen im Wesentlichen jene Schäden, die sich aus der natürlichen Lebensweise des Wildes ergeben, wie zB aus dem Zertrampeln, dem Äsen, dem Verbeißen oder dem Schälen usw.

3.2 Entwicklung der Jagd- und Wildschäden

Zur Verdeutlichung der Entwicklung von Jagd- und Wildschäden sind nachfolgend Auszüge aus drei Wildschadensberichten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wiedergegeben.

- Wildschadensbericht 1999:

„Die Gesamtergebnisse 1999 der Wildschadensmeldungen der Bezirksforstinspektionen geben keinen Anlass, die Hände in den Schoß zu legen. Sowohl bei den Schältschäden als auch beim Verbiss im Wirtschaftswald weisen die Meldungen im Durchschnitt eine geringe Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahr aus. Der positive Trend der letzten Jahre – sehr langsamer, aber steter Rückgang der Verbiss- und Schältschäden – scheint damit gebrochen. Rund zwei Drittel aller österreichischen Wälder sind durch Verbiss so stark beeinträchtigt, dass die Verjüngung mit den waldbaulich erforderlichen Baumarten nicht oder nur mit Hilfe von Schutzmaßnahmen möglich ist. Fast ein Viertel aller Stangenholzflächen weist Schältschäden auf.“

- Wildschadensbericht 2002:

„Die Gesamtergebnisse der Meldungen der Bezirksforstinspektionen über Wild- und Weideschäden 2002 folgen der negativen Entwicklung der letzten Jahre. Sowohl bei der Verbiss- als auch bei der Schältschadenssituation im österreichischen Wald ist eine leichte Verschlechterung gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen. Mehr als zwei Drittel aller österreichischen Wälder sind durch Verbiss so stark beeinträchtigt, dass die Verjüngung mit den waldbaulich erforderlichen Baumarten nicht oder nur mit Hilfe von

Schutzmaßnahmen möglich ist. Fast ein Viertel aller Stangenholzflächen weist Schäl-
schäden auf.“

- Wildschadensbericht 2005:

„Die Ergebnisse des Wildschadensberichtes 2005 sind unerfreulich. Die Wildschadens-
situation ist gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert prekär. Trotz Verbesserun-
gen der jagdgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Schutz des Waldes vor Wild-
schäden in den 1990er Jahren und regionaler Fortschritte sind nach wie vor mehr als
zwei Drittel aller österreichischen Wälder durch Verbiss so stark beeinträchtigt, dass die
Verjüngung mit den waldbaulich erforderlichen Baumarten nicht oder nur mit Hilfe von
Schutzmaßnahmen möglich ist. Rund ein Viertel aller Stangenholzflächen weist Schäl-
schäden auf, wobei die Schäden 2005 gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben, im
Schutzwald sogar eine Spur massiver geworden sind.“

Hinzuweisen ist zu den Zitaten aus den Wildschadensberichten darauf, dass sich diese
lediglich auf

- Wildschäden
- im Wald,
- die durch die Bezirksforstinspektionen gemeldet wurden,

beziehen. Daher muss angenommen werden, dass die tatsächlichen Schäden in den
Wäldern jedenfalls höher sind. Schäden auf Agrarflächen sind in die Wildschadensbe-
richte überhaupt nicht eingeflossen. Insgesamt zeigen diese Berichte des Bundesminis-
teriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zumindest auf,
dass Wildschäden im Wald ein ständig aktuelles Problem darstellen und in den letzten
Jahren kaum Verbesserungen der Situation erkennbar sind. Oberstes Prinzip müsste
selbstverständlich sein, schon die Entstehung von Schäden zu verhindern, wozu eine in-
tensive Zusammenarbeit von Liegenschaftsbesitzern, Jagdausübungsberechtigten, Inte-
ressenvertretungen und Behörden nötig ist. Letztlich wird es nie möglich sein, Schäden
völlig zu verhindern, aber solange diese in einem bestimmten Ausmaß auftreten, sollte
versucht werden, die Verfahren zur Schadenersatzregelung möglichst effektiv und kos-
tengünstig zu gestalten.

4 Verfahren zum Jagd- und Wildschadenersatz in NÖ

Nachfolgend wird der Ablauf eines Verfahrens zum Jagd- und Wildschadenersatz im
Rahmen des NÖ JG in den wesentlichen Zügen beschrieben und anschließend auf Be-
sonderheiten bzw. Problemfelder hingewiesen. Zuvor müssen aber zur besseren Ver-
ständlichkeit des Verfahrensablaufs die an einem solchen Verfahren (möglicherweise)
Beteiligten dargestellt werden.

4.1 Verfahrensbeteiligte

In einem Verfahren zum Jagd- und Wildschadenersatz können – abhängig davon, in
welches Stadium das Verfahren gelangt – jedenfalls folgende Beteiligte direkt oder in-
direkt involviert sein:

- **Geschädigter** ist der, in dessen Vermögen ein Schaden eingetreten ist.
- **Verpflichteter** zum Ersatz des Schadens ist der, der zur Zeit der Schadensentstehung berechtigt war, die Jagd auszuüben (Jagdausübungsberechtigter), wobei bei einer Mehrheit von Personen alle für den Ersatz des Schadens haften.
- Die **Bezirkshauptmannschaften** haben vor allem für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer fachlich geeignete und vertrauenswürdige Schlichter zu bestellen und eine Bezirkskommission für Jagd- und Wildschäden zu bilden. Weiters haben die Bezirkshauptmannschaften die mit dem Ersatz von Jagd- und Wildschäden im Zusammenhang stehenden Verfahren abzuwickeln. Die Statutarstädte Krems, St. Pölten, Waidhofen an der Ybbs und Wr. Neustadt haben keine Aufgaben in Jagd- und Wildschadenverfahren. Für Verfahren im Bereich einer Stadt mit eigenem Statut ist die umliegende Bezirkshauptmannschaft zuständig.
- Der **NÖ Landesjagdverband** hat ein Vorschlagsrecht für die von den Bezirkshauptmannschaften zu bestellenden Schlichter, für ein sachkundiges Mitglied und ein Ersatzmitglied der Bezirkskommission sowie ein Anhörungsrecht bei der Bestellung der zwei sachkundigen Mitglieder der Landeskommission für das Gebiet des Jagdwesens.
- Die **NÖ Landes-Landwirtschaftskammer** hat ein Vorschlagsrecht für die von den Bezirkshauptmannschaften zu bestellenden Schlichter, für ein sachkundiges Mitglied und ein Ersatzmitglied der Bezirkskommission sowie ein Anhörungsrecht bei der Bestellung der zwei sachkundigen Mitglieder der Landeskommission für das Gebiet der Land- und Forstwirtschaft.
- **Schlichter** sind fachlich geeignete und vertrauenswürdige Personen, die zur Feststellung von Jagd- und Wildschäden in den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft und zur Ermittlung der Schadenshöhe von den Bezirkshauptmannschaften zu diesem Zweck bestellt wurden.
- Die Bezirkskommissionen für Jagd- und Wildschäden (im Folgenden bezeichnet mit **Bezirkskommission**) sind von den Bezirkshauptmannschaften für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer zu bilden. Jede Bezirkskommission besteht aus dem Bezirkshauptmann (oder einem rechtskundigen Vertreter) als Vorsitzenden und zwei auf die Dauer einer Jagdperiode vom Bezirkshauptmann zu bestellenden, mit den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen in ihrem Wirkungsbereich und der Bewertung von Jagd- und Wildschäden vertrauten Mitgliedern. Die Bezirkskommission hat nach einer mündlichen Verhandlung über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden zu entscheiden, wenn im Verfahren unter Beiziehung eines Schlichters keine Einigung erzielt werden konnte.

- Die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden (im Folgenden bezeichnet mit **Landeskommission**) ist beim Amt der NÖ Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren eingerichtet und ihre Mitglieder werden von der NÖ Landesregierung bestellt. Mitglieder sind ein rechtskundiger Beamter des Amtes der NÖ Landesregierung als Vorsitzender, ein rechtskundiger Beamter des Amtes der NÖ Landesregierung als Berichterstatter, ein Richter (Bestellung nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes), zwei auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sachkundige Personen (Bestellung nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer) und zwei auf dem Gebiet des Jagdwesens sachkundige Personen (Bestellung nach Anhörung des NÖ Landesjagdverbandes). Die Landeskommission entscheidet über Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirkskommissionen. Alle Mitglieder der Landeskommission sind weisungsfrei, die Verhandlungen und Beratungen finden in nicht öffentlicher Sitzung statt, eine Berufung gegen eine Entscheidung der Landeskommission ist nicht zulässig und unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.
- Der **Verfassungsgerichtshof** kann im Wege eines außerordentlichen Rechtsmittels angerufen werden, wobei die Entscheidung der Landeskommission bekämpft werden kann.

4.2 Verfahrensablauf

Ansatzpunkt für ein Verfahren zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden ist zuerst einmal, dass ein Schaden bei einem dadurch Geschädigten eingetreten ist. Für die weitere Darstellung wird vorausgesetzt:

- Ein Jagd- und Wildschaden im Sinne von § 101 NÖ JG liegt vor, den der Jagdausübungsberechtigte zu ersetzen hat,
- die Schadensentstehung liegt nicht länger als ein Jahr zurück,
- der Schaden ist nicht auf andere Ursachen zurückzuführen, was jedenfalls spätestens bei einer Befundaufnahme festgestellt werden sollte und
- der Geschädigte und der Jagdausübungsberechtigte haben nicht bereits vor einem Schadenseintritt eine Vereinbarung über einen eventuellen Schadenersatz getroffen, da damit die Zuständigkeit eines Gerichts begründet wäre.

Das im NÖ JG normierte Verfahren beginnt in der Regel zu jenem Zeitpunkt, zu dem dem Geschädigten der Schaden bekannt wird. Danach gibt es im Wesentlichen folgende (mögliche) Verfahrensschritte:

- Der Geschädigte hat seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens binnen zwei Wochen beim Jagdausübungsberechtigten geltend zu machen. Ist der Schaden im Wald eingetreten, so beträgt die Frist zur Geltendmachung vier Wochen. Macht der Geschädigte seinen Anspruch nicht innerhalb dieser Fristen geltend, verliert er den Anspruch auf Ersatz des Schadens, außer der Geschädigte kann den Nachweis erbringen, dass er an der rechtzeitigen Geltendmachung des Schadens durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis gehindert war.

- Ab der Geltendmachung des Schadens haben Geschädigter und Jagdausübungsberechtigter zwei Wochen Zeit, um über den Ersatz des Schadens einen Vergleich abzuschließen. Kommt dieser Vergleich zustande, so ist das Verfahren nach dem NÖ JG beendet. Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vergleich müssen bei Gericht ausgetragen werden.
- Kommt kein Vergleich zustande, hat der Geschädigte den Anspruch auf Schadenersatz ziffernmäßig bestimmt innerhalb von zwei Wochen bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzumelden. Wird die Frist nicht eingehalten, verliert der Geschädigte seinen Ersatzanspruch, außer er kann den Nachweis erbringen, dass er an der rechtzeitigen Geltendmachung des Schadens durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis gehindert war.
- Die Bezirkshauptmannschaft hat daraufhin einen geeigneten Schlichter zu bestimmen und diesem den Entschädigungsantrag unverzüglich zur Bearbeitung zuzuweisen.
- Der Schlichter hat innerhalb von zwei Wochen nach Zuweisung des Entschädigungsantrags einen Lokalaugenschein zur Besichtigung des behaupteten Schadens vorzunehmen. Vom beabsichtigten Lokalaugenschein hat der Schlichter den Geschädigten und den Jagdausübungsberechtigten schriftlich zu verständigen.
- Über die Wahrnehmungen beim Lokalaugenschein hat der Schlichter einen Befund zu erstatten, wenn die Schadenshöhe vom Schlichter sofort ermittelt werden kann, und diesen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten auszufolgen.
- Der Schlichter hat den von ihm erstellten Befund als Grundlage für einen Vergleichsversuch zwischen Geschädigtem und Jagdausübungsberechtigtem heranzuziehen, wobei der mögliche Vergleich die Höhe des angenommenen Schadens und die Verfahrenskosten zu enthalten hat. Dieser Vergleichsversuch ist vom Schlichter in einer Niederschrift festzuhalten.
- Kommt zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten ein Vergleich zustande, so sind dieser sowie die Aufteilung der Verfahrenskosten in der Niederschrift zu beurkunden. Damit ist das Verfahren nach dem NÖ JG beendet (ausgenommen die Abwicklung betreffend die Verfahrenskosten) und eventuelle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vergleich müssen bei Gericht ausgetragen werden.
- Kommt ein Vergleich nicht zustande, hat der Schlichter die Gründe dafür in der Niederschrift festzuhalten sowie die Höhe der Schadensforderung des Geschädigten und die Angaben des Jagdausübungsberechtigten über die anerkannte Schadenshöhe aufzunehmen. Danach hat der Schlichter die Niederschrift und den Befund an die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.
- Der Vorsitzende der Bezirkskommission hat dann innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen der Niederschrift eine mündliche Verhandlung auszuschreiben und den Geschädigten sowie den Jagdausübungsberechtigten nachweislich davon zu verständigen. Wird eine mündliche Verhandlung vor der Bezirkskommission nicht durchgeführt, so hat das die Nichtigkeit der Entscheidung zur Folge.

- Ist der vom Schlichter aufgenommene Befund für eine Entscheidung der Bezirkskommission nicht ausreichend, ist eine Besichtigung des Schadens vorzunehmen. Nach diesem Ortsaugenschein bzw. wenn der Befund des Schlichters ausreichend ist, hat der Vorsitzende der Bezirkskommission zu versuchen, zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten einen Vergleich zu erwirken.
- Kommt ein Vergleich zustande, ist dieser einschließlich der Einigung über die Aufteilung der Verfahrenskosten in der Niederschrift über die Verhandlung der Bezirkskommission zu beurkunden. Damit ist das Verfahren nach dem NÖ JG beendet und eventuelle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vergleich müssen bei Gericht ausgetragen werden.
- Schließen der Geschädigte und der Jagdausübungsberechtigte vor der Bezirkskommission keinen Vergleich, hat die Bezirkskommission über einen möglichen Schadenersatz mit Bescheid abzusprechen. Die Bezirkskommission hat über das Begehren auf Schadenersatz in zwei Stufen zu entscheiden. Zuerst ist darüber abzusprechen, ob überhaupt ein Anspruch auf Schadenersatz besteht. Erst wenn diese Frage bejaht wurde, folgt die Entscheidung über die Höhe des Ersatzes. In jedem Fall erfolgt daneben noch der Abspruch über die Aufteilung der Verfahrenskosten.
- Der Geschädigte und der Jagdausübungsberechtigte können gegen die Entscheidung der Bezirkskommission binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft, bei der die Bezirkskommission eingerichtet ist, Berufung einbringen. Über diese Berufung entscheidet die Landeskommission.
- Die Verhandlung und Beratung der Landeskommission finden in nichtöffentlicher Sitzung statt und diese entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung der Landeskommission ist eine Berufung nicht zulässig und die Entscheidung unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

4.3 Anmerkungen zum Verfahrensablauf

Im vorstehenden Punkt sind die möglichen Schritte eines „normalen“ Verfahrensablaufs beschrieben. Daneben enthält das NÖ JG noch Regelungen für spezielle Situationen, die in einem Verfahren zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden auftreten können. An solchen Besonderheiten als Alternativen zum gewöhnlichen Verfahren können beispielsweise genannt werden:

- Verfahren, wenn die Wahrnehmung des Schadens gefährdet ist: Dabei kann sich der Geschädigte – ohne zuvor den Jagdausübungsberechtigten zu kontaktieren – sofort an die Bezirkshauptmannschaft wenden. Diese teilt dem Geschädigten den zuständigen Schlichter mit, der möglichst rasch eine Besichtigung des Schadens vornimmt. Daneben hat der Geschädigte zu versuchen, mit dem Jagdausübungsberechtigten einen Vergleich zu schließen.
Anzumerken ist dazu, dass dieses besondere Verfahren nur für Wildschäden vorgesehen und nicht auf Jagdschäden anwendbar ist.

- Verfahren, wenn die Schadenshöhe vom Schlichter nicht sofort, sondern erst zum Erntezeitpunkt bestimmt werden kann: Dabei hat der Schlichter einen neuerlichen Besichtigungstermin vorzusehen, nachdem er vom Geschädigten vom geplanten Erntezeitpunkt mindestens zwei Wochen vorher verständigt wurde. Ein ähnliches Verfahren kommt zur Anwendung, wenn die Bezirkskommission den Schaden nicht sofort feststellen kann.

Die Beschreibungen der Abläufe eines „normalen“ Verfahrens und einiger möglicher Verfahrensvarianten zeigt, dass die korrekte Abwicklung eines solchen Verfahrens zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden für alle Beteiligten durchaus Probleme mit sich bringen kann. Vor allem aus der Sicht des Geschädigten ist wesentlich, sich stets an die richtigen Stellen zu wenden und dabei alle gesetzlich vorgesehenen Fristen einzuhalten. Besonders das strenge Fristenregime könnte nach Ansicht des LRH leicht dazu führen, dass die Geschädigten ihre Ansprüche verlieren. Dies zu verhindern und die möglichen Geschädigten ausreichend über ihre Rechte und Pflichten zu informieren, muss sicherlich eine wesentliche Aufgabe der jeweiligen Interessenvertretung und nicht allein der zuständigen Stellen in der Verwaltung sein. Nachvollziehbar ist zu einem großen Teil auch, warum derart strenge und kurze Fristen erforderlich sind. Im Besonderen soll damit einerseits verhindert werden, dass ein geltend gemachter Schaden nicht mehr feststellbar ist, und andererseits erreicht werden, dass die Verfahren möglichst rasch im Sinne aller Beteiligten abgewickelt werden.

Neben diesen speziellen Verfahrensregeln für den Ersatz von Jagd- und Wildschäden im NÖ JG sind gemäß § 122 NÖ JG daneben die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes 1991 (AVG) anzuwenden.

Von den am Verfahren beteiligten Stellen werden die Verfahrensvorschriften im Wesentlichen eingehalten. Der LRH sieht aber ein Verbesserungspotenzial bei der Landeskommision sowie bei der Verrechnung der Verfahrenskosten bezüglich Schlichter und Bezirkskommissionen durch die Bezirkshauptmannschaften:

Verfahrensdauer vor der Landeskommision

Bei der Durchsicht der Verfahrensakten der Landeskommision hat sich herausgestellt, dass die Verfahrensdauer von der Vorlage der Berufung durch die Bezirkshauptmannschaft bis zur Ausfertigung der Entscheidung der Landeskommision in einigen Fällen mehr als ein Jahr dauerte.

Wie bereits ausgeführt sind im Verfahren über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden die Bestimmungen des AVG anzuwenden. Gemäß § 73 AVG hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Bezogen auf die Verfahren vor der Landeskommision bedeutet das, dass diese rascher abgewickelt werden sollten. Der LRH konnte aus den Akten der Landeskommision heraus auch keine Gründe finden, warum eine schnellere Entscheidung nicht möglich gewesen wäre. Unter Berücksichtigung der den Verfahrensbeteiligten auferlegten vielen und kurzen Fristen sowie der Intention des Gesetzes zur raschen Ver-

fahrensabwicklung sollte auch die Landeskommission daher versuchen, die Verfahren rascher abzuwickeln und somit ihrer Entscheidungspflicht nachzukommen.

Ergebnis 1

Die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden hat im Sinne der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungspflicht die Verfahren rascher abzuwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In den Berufungsverfahren vor der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden (im Folgenden kurz als „Landeskommission“ bezeichnet) werden meist sehr kontroversielle Standpunkte vertreten. Dies führt dazu, dass die Verfahren in der Regel sehr komplex sind, was sich einerseits auf die Dauer der Gutachtenerstellung, andererseits auf die Dauer der juristischen Bearbeitung auswirkt. Um dem Anspruch der betroffenen Verfahrensparteien auf eine möglichst rasche Entscheidung gerecht zu werden, wird in Zukunft verstärkt darauf geachtet werden, die Berufungsfälle innerhalb der gesetzlichen Frist zu entscheiden. Derzeit liegt der Landeskommission kein einziger Fall zur Entscheidung vor.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kostenvergütungen und Kostenersätze bei der Landeskommission

Den Mitgliedern der Landeskommission für Jagd und Wildschäden gebührt eine Kostenvergütung. Diese wird unter dem Teilabschnitt 1/05106 „Landeskommission für Jagd- und Wildschäden“ verrechnet. Korrespondierend dazu sind beim Teilabschnitt 2/05106 die Einnahmen aus Kostenersätzen von Parteien (Jagdausübungsberechtigte bzw. Grundeigentümer) bei Verfahren über Schadensersatzansprüche nach Jagd- und Wildschäden zu verrechnen.

In den diesbezüglich geprüften Rechnungsjahren 2004 bis 2008 wurden an die Mitglieder der Landeskommission Kostenvergütungen in relativ geringem Umfang ausbezahlt (Jahressummen zwischen € 62,81 und € 194,22). Zu den Einnahmen aus Kostenersätzen ist festzuhalten, dass letztmalig im Jahr 2004 ein Kostenersatz für ein Verfahren aus dem Jahre 2003 bei Teilabschnitt 2/05106 gebucht wurde. Danach wurden die vorgeschriebenen Kostenersätze – obwohl im Voranschlag keine Änderungen eingetreten sind – aus nicht nachvollziehbaren Gründen unter Teilabschnitt 2/02004 „Amt der Landesregierung, Amtsbetrieb“ verrechnet.

Ergebnis 2

Die Kostenersätze aus den Verfahren der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden sind im Rechnungswesen des Landes NÖ auf dem hierfür vorgesehenen Teilabschnitt 2/05106 zu verrechnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In den Jahren 2004 bis 2007 wurden irrtümlich die Kostenersätze der Parteien bei einem allgemeinen Einnahmenansatz verrechnet. Dadurch kam es jedoch in Summe zu keiner Einnahmenverkürzung für das Land. Ab 2008 erfolgt die Verrechnung beim Teilabschnitt 2/05106.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verrechnung der Verfahrenskosten für Schlichter und Bezirkskommissionen

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die Verfahrenskosten für die Schlichter und die Bezirkskommissionen sowie deren Ersatz durch die Jagdausübungsberechtigten bzw. Grundeigentümer von den Bezirkshauptmannschaften über die voranschlagsunwirksame Gebarung („Fremde Gelder“) abgewickelt werden. Nur Salden, die im Rahmen der Verfahren nicht gedeckt werden können, werden in voranschlagswirksame Gebarung ausgebucht. Diese Vorgangsweise widerspricht dem Budgetgrundsatz der Vollständigkeit, wonach alle Einnahmen und Ausgaben des Landes NÖ in der voranschlagswirksamen Gebarung ungekürzt darzustellen sind.

Ergebnis 3

Die Verrechnung der Verfahrenskosten für Schlichter und Bezirkskommissionen hat künftig gemäß dem Budgetgrundsatz der Vollständigkeit ungekürzt in der voranschlagswirksamen Gebarung zu erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Vom Bereichssprecher der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute werden alle für die Verrechnung der Verfahrenskosten zuständigen Stellen informiert, so dass der Empfehlung des Landesrechnungshofes in Zukunft nachgekommen wird und die Verrechnung der Verfahrenskosten künftig gemäß dem Budgetgrundsatz der Vollständigkeit ungekürzt in der voranschlagswirksamen Gebarung erfolgt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.4 Formulare

Für den Ersatz von Jagd- und Wildschäden enthält die NÖ JVO einige Formulare, die für die Verfahren erstellt wurden. Die Schlichter haben die Formulare über die Verständigungen vom Lokalaugenschein und für die Niederschrift zu verwenden. Besonders das Formular für die Niederschrift gibt detailliert vor, welche Punkte der Schlichter in seinem Verfahren zu beachten hat, bietet so auch eine wesentliche Hilfe für die Schlichter und vereinheitlicht gewisse Abläufe.

Neben den Formularen aus der NÖ JVO hat eine Bezirkshauptmannschaft weitere interne Formulare entwickelt, die den Verfahrensablauf für alle Beteiligten vereinfachen

sollen. Der LRH hält dies für eine sehr zweckmäßige, zeit- und damit ressourcensparende Vorgangsweise. Die Bezirkshauptmannschaften sind nämlich in der Regel mit eher wenigen Verfahren zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden befasst, weshalb diese nicht mit derselben Routine abgewickelt werden können wie andere regelmäßig und häufig anfallende Materien. Die Unterstützung der Prozesse durch ein effektives Formularwesen wird somit für alle Beteiligten gewisse Erleichterungen bringen. Der LRH ist daher der Ansicht, dass Formulare von möglichst allen Bezirkshauptmannschaften (bzw. den Bezirkskommissionen) verwendet werden sollen, um die Arbeitsprozesse positiv zu unterstützen. Sinnvoll wäre dabei auch, wenn die damit befassten Stellen möglichst einheitliche Formulare verwenden, was voraussetzt, dass diese gemeinsam erstellt bzw. zumindest untereinander abgestimmt oder diskutiert werden.

Ergebnis 4

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Bezirkskommissionen für die Verfahrensabwicklung von Jagd- und Wildschäden in zweckmäßigen Bereichen einheitliche Formulare erstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bereits jetzt liegt eine Reihe von Formularen auf, die vom Bereichssprecher der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute erarbeitet wurden. Diese werden auch von einigen Bezirkshauptmannschaften verwendet. Im Zuge der Einführung von LAKIS auf den Bezirkshauptmannschaften werden diese als Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. Weiters ist daran gedacht, Formulare auch auf der Homepage des Landes abrufbar zu machen (z.B. ein Formular zur Beantragung von Wildschäden).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Bundesländervergleich

Nachfolgend wird auf die Situation in den anderen Bundesländern im Vergleich zu NÖ betreffend die Zuständigkeiten in Jagd- und Wildschadensverfahren eingegangen.

Die Zuständigkeiten bzw. der „Instanzenzug“ stellen sich in den Bundesländern folgendermaßen dar:

Aufbauorganisation – Bundesländervergleich			
Burgenland	Schlichtungsorgan	Bezirksschieds- kommission	Gericht
Kärnten	Schlichtungsstelle bei der Gemeinde	Unabhängiger Verwaltungssenat	
Niederösterreich	Schlichter	Bezirkskommission	Landeskommission
Oberösterreich		Kommission bei der Gemeinde	Gericht
Salzburg		Kommission bei der Gemeinde	Gericht
Steiermark	Schiedsrichter (Schlichter)	Gericht	
Tirol	Gericht		
Vorarlberg	Schlichter	Gericht	
Wien		Schieds- kommission	Oberschieds- kommission

Außer NÖ kennt nur das Burgenland ein dreistufiges Verfahren, wobei hier die dritte Stufe den Zivilgerichten zugeordnet ist. Der LRH hält diese Konstruktion für nicht besonders zweckmäßig, wenn die Gerichtszuständigkeit erst dann zum Tragen kommt, nachdem bereits zuvor zwei andere Stellen mit der Materie befasst wurden.

In den meisten Bundesländern ist den Zivilgerichten ein Schlichtungsorgan oder eine Kommission vorgelagert. Dies hält der LRH für eine effektive Lösung, wobei auf die Gründe dafür in den nachfolgenden Punkten noch näher eingegangen wird.

Nur das Bundesland Tirol hat eine reine Zuständigkeit der Zivilgerichte und in Kärnten entscheidet nach einer Schlichtungsstelle der Unabhängige Verwaltungssenat.

Festzustellen ist jedenfalls, dass das Land NÖ als einziges Bundesland einen dreigliedrigen Verfahrensablauf hat, ohne dass dabei eine (sukzessive) Gerichtszuständigkeit eingebunden ist. In diesem Sinn kann das Verfahren in NÖ jedenfalls als aufwendig bezeichnet werden, wobei Überlegungen zu einer Verfahrensoptimierung und Kostenreduktion als erforderlich erachtet werden (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 7.2.18 dieses Berichts).

Anmerkung der NÖ Landesregierung:

Zu den Ausführungen unter Punkt „5. Bundesländervergleich“:

In der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 ist eine Vereinfachung der Behördenstruktur insofern geplant, als die Bezirkskommissionen entfallen sollen. Zukünftig sollen die Bezirksverwaltungsbehörden als monokratische Behörden entscheiden. Diese Neustrukturierung ist dem neu

gestalteten grundverkehrsbehördlichen Verfahren nachgebildet, mit dem bisher sehr gute Erfahrungen gemacht wurden. Durch den Entfall der Bezirkskommissionen soll sowohl eine Verfahrensbeschleunigung wie auch eine Reduzierung des Behördenaufwandes erreicht werden.

6 Ersatz von Jagd- und Wildschäden als Zivilrechtsmaterie

Die Regelungen über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden sind im NÖ JG zu finden und daher zumindest vorerst dem öffentlichen Recht, genauer dem Verwaltungsrecht, zuzuordnen. Bei näherer Betrachtung der einschlägigen Bestimmungen kommt man jedoch zu dem Ergebnis, dass die Regelungen über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden vielmehr eine Materie sind, die den Kernbereich des Zivilrechts berühren.

Ansatzpunkte für eine Einordnung der einschlägigen Bestimmungen zu einem Rechtsbereich können Art 6 Europäische Menschenrechtskonvention (MRK) und sodann die in diesem Zusammenhang ergangenen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) sein.

Gemäß Art 6 MRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat. Diese Bestimmung beantwortet noch nicht die Frage, welche Angelegenheiten als Zivilrechtsmaterie einzustufen sind, sagt aber aus, dass über solche grundsätzlich Gerichte in der definierten Form zu entscheiden haben.

Der VfGH zieht als übliche Abgrenzungsmethode heran, ob es um Rechte und Pflichten der Bürger unter sich oder um die Stellung des Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit geht. Diese Methode wendet der VfGH bei der Auslegung von Art 6 MRK und auch bei Art 10 Abs 1 Z 6 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zur Einordnung einer Angelegenheit als Zivilrecht oder als Teil einer Verwaltungsmaterie an. Im Hinblick auf den Ersatz von Jagd- und Wildschäden kommt der VfGH daher in mehreren Erkenntnissen zu folgenden Ergebnissen:

- VfSlg² 11591, vom 16. Dezember 1987:

„... gehört die Entscheidung über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden ihrer rechtlichen Natur nach zur traditionellen Ziviljustiz. Die Eigenart des österreichischen Rechts, Angelegenheiten der Jagd- und Wildschäden ungeachtet ihrer bürgerlich-rechtlichen Natur des engen Sachzusammenhanges wegen in den jagdrechtlichen (und daher dem Landesgesetzgeber vorbehaltenen) Vorschriften zu regeln, und die damit verbundene Neigung, die Entscheidung endgültig Verwaltungsbehörden zuzuweisen, muss dabei außer Betracht bleiben.“

² Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes.

- VfSlg 11646, vom 10. März 1988:

„... handelt es sich bei Entscheidungen über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden um Zivilrecht im Sinne des österreichischen Rechtssystems und folglich jedenfalls auch um zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne des Art 6 MRK.“

Festgehalten kann damit werden, dass es sich beim Ersatz von Jagd- und Wildschäden eindeutig um eine Materie des Zivilrechts handelt. Das hindert den (Bundes- oder Landes-)Gesetzgeber aber nicht daran, Angelegenheiten, die ihrer Natur nach in die Zuständigkeit der Gerichte gehören würden, den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zuzuweisen und umgekehrt. Trotzdem wäre nachvollziehbar, über diese Zivilrechtsmaterie letztlich die Gerichte entscheiden zu lassen, wie dies bereits in den meisten österreichischen Bundesländern der Fall ist (siehe dazu Punkt 5, Bundesländervergleich).

Klar ist somit, dass der Ersatz von Jagd- und Wildschäden dem Zivilrecht zuzuordnen ist. Das bedeutet weiters, dass über derartige Ansprüche ein Gericht bzw. zumindest eine Einrichtung, die den in Art 6 Abs 1 MRK genannten Voraussetzungen entspricht, zu entscheiden hat, wobei gleichzeitig die dort genannten Verfahrensgrundsätze eingehalten werden.

Keiner eingehenderen Erörterung bedarf die Feststellung, dass sowohl die Schlichter als auch die Bezirkskommission nicht als Gericht im Sinne von Art 6 MRK angesehen werden können, da diese nicht unabhängig sind. Aufgrund der in § 120a NÖ JG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen könnte die Landeskommission wohl als Gericht eingestuft werden.

Stuft man die Landeskommission gemäß Art 6 MRK als Gericht ein, so bleibt aber noch das Problem offen, dass auch die Verfahrensgarantien dieser Bestimmung erfüllt sein müssten, um die jedermann zustehenden Rechte zu gewährleisten. Art 6 MRK fordert neben den weiteren Voraussetzungen eindeutig, dass die Verfahren – abgesehen von einigen restriktiv gehaltenen Ausnahmen – öffentlich zu führen sind. Im Gegensatz dazu bestimmt § 120a Abs 4 NÖ JG, dass die Verhandlungen und Beratungen der Landeskommission in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden haben.

In der Praxis wird von der Landeskommission gemäß § 120a Abs 4 NÖ JG über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden unter Ausschluss der Öffentlichkeit entschieden. Damit steht fest, dass die Verfahren vor der Landeskommission nicht den Vorgaben von Art 6 MRK für die Entscheidungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten entsprechen. Bisher wurden diese Mängel in keinem Verfahren zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden von den Verfahrensparteien geltend gemacht. Grundsätzlich ist aber zu bedenken, dass künftig doch irgendwann durch diese Regelungen über das Verfahren vor der Landeskommission Probleme auftreten könnten, die vor allem auch Auswirkungen auf die den Parteien zustehenden Rechtsmittel haben können. Der LRH ist daher der Ansicht, dass eine Änderung des NÖ JG erfolgen sollte, um das Verfahren vor der Landeskommission an Art 6 MRK anzupassen.

Ergebnis 5

Der Landesrechnungshof regt an, § 120a NÖ Jagdgesetz 1974 derart anzupassen, dass die Verfahren vor der Landeskommision für Jagd- und Wildschäden den Vorgaben von Art 6 Europäische Menschenrechtskonvention entsprechen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anpassung der Verfahrensbestimmungen der Landeskommision betreffend die grundsätzliche Parteienöffentlichkeit des Verfahrens erfolgt in der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, die sich an den Bestimmungen der Grundverkehrslandeskommision orientiert und noch im Herbst 2008 dem Landtag vorgelegt werden wird. Die Vorgaben des Art. 6 EMRK werden damit erfüllt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Analyse der Jagd- und Wildschadensverfahren

7.1 Datenmaterial

Zu Beginn der gegenständlichen Prüfung hat sich herausgestellt, dass zu den Jagd- und Wildschadensverfahren in NÖ kein Datenmaterial vorlag, das eine Beurteilung der Verfahren ermöglicht hätte. Der LRH erachtete es daher für die weitere Prüfung als zweckmäßig, bei allen NÖ Bezirkshauptmannschaften – als den „Zentralstellen“ in den Jagd- und Wildschadensverfahren – Erhebungen mit einem Fragebogen durchzuführen. Aus der Sicht des LRH stellt diese Erhebung die in diesem Umfang und auch betreffend die Aussagekraft der Daten bisher erste dar. Die Erhebungen können als durchaus umfangreich bezeichnet werden, wobei eingehendere Erhebungen zwar möglich gewesen wären und interessante Daten geliefert hätten, jedoch dies für den LRH und auch für die befragten Stellen mit einem vertretbaren Aufwand nicht mehr möglich gewesen wäre.

Der LRH ist der Ansicht, dass derartige bzw. ähnliche Erhebungen in regelmäßigen Abständen stattfinden sollten, um die Jagd- und Wildschadensverfahren zu evaluieren. Daraus können im Sinne eines internen Kontrollsystems jedenfalls immer wieder neue Erkenntnisse gewonnen werden, wie die Verfahren wirtschaftlicher und zweckmäßiger durchgeführt werden könnten. Darauf aufbauend ergibt sich sodann der notwendige Änderungsbedarf (für den Verfahrensablauf, aber auch für die Zuständigkeiten), der bei entsprechender Umsetzung zu Vorteilen für alle Beteiligten führen wird.

Ergebnis 6

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine regelmäßige Evaluierung der Jagd- und Wildschadensverfahren, um diese danach effizienter und effektiver für alle Beteiligten und vor allem für das Land Niederösterreich gestalten zu können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird dieser Anregung folgen und in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden eine regelmäßige Evaluierung der Jagd- und Wildschadensverfahren durchführen. Dabei ist neben der Erfassung statistischer Daten auch an eine schwerpunktmäßige Behandlung bei den jährlich stattfindenden Fachtagungen der Jagdrechtsreferenten der erstinstanzlichen Behörden gedacht.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2 Datenerhebung und -auswertung

Die Datenerhebung wurde mit einem vom LRH entworfenen Fragebogen durchgeführt, dessen wesentlicher Inhalt sich aus den gesetzlichen Regelungen bzw. aus den am Beginn der Prüfung geführten Gesprächen mit den geprüften Stellen ergeben hat. Nachfolgend werden die gestellten Fragen nacheinander in den einzelnen Punkten angeführt und gleich auf die jeweilige Frage folgend die Auswertung der Rückmeldungen angeschlossen. Beantwortete Fragebögen wurden von allen 21 NÖ Bezirkshauptmannschaften

übermittelt, weshalb sich für die vor allem abgefragten Jahre 2005 bis 2007 eine sehr repräsentative Auswertung und darauf beruhende Analyse ergeben. Die Antworten der Bezirkshauptmannschaften wurden zum Teil geringfügig umformuliert, sodass diese jeweils für sich allein verständlich sind, ohne dabei aber ihren Sinn zu verändern.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass das Ziel, die Verfahren möglichst im Sinne aller Beteiligten zu führen bzw. abzuschließen, grundsätzlich erreicht wird, wobei nachfolgend weitere Verbesserungspotenziale zu den einzelnen Verfahrensebenen aufgezeigt werden.

7.2.1 Wie viele Schlichter gibt es im Bezirk bzw. für den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft aus den Bereichen Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Weinbau?

Auswertung:

Forstwirtschaft:	144
Landwirtschaft:	147
Weinbau:	28

Analyse:

Anzumerken ist hier einleitend, dass nicht nur die im NÖ JG vorgesehenen Schlichter aus den Fachbereichen Land- und Forstwirtschaft erhoben wurden. Bei den ersten Besprechungen im Zuge der Prüfung hat sich herausgestellt, dass von einigen Bezirkshauptmannschaften auch Schlichter für den Bereich Weinbau bestellt und diese deshalb in die Abfrage mit einbezogen wurden.

Insgesamt sind für ganz NÖ 319 Schlichter bestellt. Wie viele Schlichter für die jeweiligen Fachbereiche in den einzelnen Bezirken bestellt wurden, ist sehr unterschiedlich. Dies ist im Wesentlichen davon abhängig, welche Strukturen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Weinbau), die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei den Bezirkshauptmannschaften bekannt sind, im Bezirk vorherrschen. Danach erfolgt die Bestellung der Schlichter für die erforderlichen Fachbereiche.

Wie viele Schlichter für die einzelnen Bereiche bestellt werden, hängt aber nicht allein von der Anzahl der zu erwartenden Jagd- und Wildschadensverfahren ab. Berücksichtigt wird dabei von den Bezirkshauptmannschaften zB, dass genügend Schlichter, aus denen einer für das konkrete Verfahren ausgewählt wird, vorhanden sind, damit möglichen Problemen mit Befangenheiten vorgebeugt werden kann.

Berücksichtigt man diese unterschiedlichen regionalen Verteilungen zur Vereinfachung der nachstehenden Berechnung nicht, ergibt sich folgender Durchschnittswert:

Für jede Bezirkshauptmannschaft sind etwa 15 Schlichter bestellt.

7.2.2 Wie werden die fachliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit der Schlichter geprüft und wie erfolgen deren Beeidigung sowie die Dokumentation dieser Vorgänge?

Auswertung:

- Keine Prüfung der fachlichen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit (ist nicht Aufgabe der Behörde, sondern der bestellenden Körperschaften). Die Beeidigung erfolgt gemeinsam bei der Bezirkshauptmannschaft mit nachfolgender Ausfolgung der Beststellungsdekrete. Im Zuge der Beeidigung werden die Schlichter über ihre Aufgaben im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen informiert.
- Nominierung durch Bezirksbauernkammer.
- Informationsveranstaltung und Schulung durch das Amt der NÖ Landesregierung sowie die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Bestellung und Beeidigung durch die Bezirkshauptmannschaft, dokumentiert in einem Behördenakt.
- Die Schlichter wurden im Zuge der Beeidigung vom Jagdreferenten rechtlich eingewiesen. Jeder Schlichter erhielt ein Dekret über seine Bestellung und unterfertigte die Eidesformel.
- Die Schlichter werden von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem NÖ Landesjagdverband vorgeschlagen und werden grundsätzlich dadurch die fachliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit vorausgesetzt. Die Beeidigung bzw. die Bestellung erfolgt formlos (einfaches Schreiben – kein Bescheid – und wird im Akt dokumentiert).
- Organe werden von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bzw. vom NÖ Landesjagdverband nominiert. Prüfung der Eignung der persönlichen Qualifikation entzieht sich der Einwirkung der Bezirkshauptmannschaft. Beeidigung durch die Behörde (Übergabe eines Dekretes).

- Bestellung erfolgt durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bzw. den NÖ Landesjagdverband gemäß § 108 NÖ JG; keine zusätzliche Prüfung der Vertrauenswürdigkeit durch die Behörde; Beeidigung ist schriftlich dokumentiert.
- Würden über Vorschlag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bzw. des NÖ Landesjagdverbandes von der Bezirkshauptmannschaft beeidet.
- Vorschlag der berechtigten Organisationen (NÖ Landesjagdverband und NÖ Landes-Landwirtschaftskammer), Bestellung per Dekret und Meldung an die NÖ Landesregierung.
- Gemäß den Bestimmungen des § 108 NÖ JG wurden die Schlichter bestellt und per Handschlag vor Ausübung ihrer Tätigkeit beeidet. Sie sind durchaus der Behörde persönlich bekannt und es kann daher von der fachlichen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit ausgegangen werden, insbesondere wurden auch Schulungsunterlagen zur Verfügung gestellt.
- Die Personen werden von der jeweiligen Interessensvertretung gemeldet, daher wird die Eignung und Vertrauenswürdigkeit angenommen.
- Informationsveranstaltung und Schulung durch das Amt der NÖ Landesregierung, sowie die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Bestellung und Beeidigung erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaft, dokumentiert in einem Behördenakt.
- Von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurden am 10. Dezember 2001 für die Funktionsperiode 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2010 18 Schlichter bestellt (davon sind inzwischen vier ausgeschieden). Vom NÖ Landesjagdverband wurden mit Schreiben vom 21. Dezember 2001 für diese Funktionsperiode vier Schlichter bestellt. Diese Schlichter wurden am 5. März, am 14. März, am 28. März, am 29. März bzw. am 3. April 2002 beeidet. (dies geht aus dem Akt hervor).
- Infoveranstaltung durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer; Beeidigung durch die Behörde; Dokumentation im Akt der Bezirkshauptmannschaft.
- Durch das Vorschlagsrecht der beiden Körperschaften des öffentlichen Rechts, des NÖ Landesjagdverbands und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, soll gewährleistet sein, dass „fachlich geeignete und vertrauenswürdige Personen“ als Schlichter ausgewählt werden. Überprüfung der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen durch die Bezirkshauptmannschaft.
- Angelobung auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes. Fort- und Weiterbildung der Schlichter durch den NÖ Landesjagdverband und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (freiwillig).
- Die fachliche Eignung wird vermutlich über die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bzw. den NÖ Landesjagdverband, welche die Schlichter der Behörde vorschlagen, durchgeführt.
Bei der Behörde wird seitens des Schlichters ein Gelöbnis (Gelöbnisformel und eigenhändige Unterschrift) abgelegt. Nach Ablegung des Gelöbnisses wird ein Dekret ausgefolgt. Die Ablegung des Gelöbnisses sowie die Ausfolgung des Dekrets erfolgen im Rahmen einer Amtshandlung bei der Behörde.

- Die Schlichter werden von den Interessenvertretungen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem NÖ Landesjagdverband für die beiden Fachbereiche Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagen. Die genannten Personen werden dann von der Bezirksverwaltungsbehörde angelobt und wird Ihnen ein Bestellsdekret ausgefolgt (§ 108 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl 6500). Die Vertrauenswürdigkeit wurde nicht besonders geprüft, da die vorgeschlagenen Schlichter bereits amtsbekannt bzw. bereits früher bestellt waren. Der NÖ Landesjagdverband führte im Bezirk eine Schulung für Schlichter durch.
- Die Bestellung der Schlichter erfolgt gemäß § 108 NÖ JG über Vorschlag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes. Die Ablegung der nachstehenden Eidesformel wurde durch eigenhändige Unterschrift dokumentiert: „Ich gelobe, die mir gemäß §§ 108 und 110 NÖ JG als Schlichter für den Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer (...) gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gewissenhaftest zu erfüllen, nach meinem besten Wissen und Gewissen die Jagd- und Wildschäden festzustellen und die Schadenshöhe zu ermitteln sowie mich dabei durch keinerlei Nebenrücksichten leiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe.“
- Informationsveranstaltung und Schulung durch das Amt der NÖ Landesregierung sowie die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. Die Beeidigung erfolgt durch Handschlag unter Ableistung des Gelöbnisses der gewissenhaften und unparteiischen Amtsausübung vor dem zuständigen Leiter des Fachgebietes L2 mit Niederschrift. Eine Gleichschrift über die Beeidigung ergeht an den NÖ Landesjagdverband, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, die Abteilung LF1, den Bezirksjägermeister und an alle Gemeinden im Bezirk zur Verlautbarung an der Amtstafel. Weiters Verlautbarung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft.
- Bestellung aufgrund der Vorschläge von NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und NÖ Landesjagdverband, Beeidigung im Rahmen einer Veranstaltung mit Kurzvortrag über Rechte und Pflichten der Schlichter bei der Bezirkshauptmannschaft.
- Die vom NÖ Landesjagdverband und von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nominierten Personen sind auch der Bezirksverwaltungsbehörde durch langjährige Zusammenarbeit bestens bekannt. Die Beeidigung erfolgt durch Vorladung zwecks Angelobung und Überreichung eines Dekretes.

Analyse:

Gemäß § 108 NÖ JG haben die Bezirkshauptmannschaften zur Ermittlung der Schadenshöhe fachlich geeignete und vertrauenswürdige Personen als Schlichter zu bestellen. Nach Ansicht des LRH ist diese Bestimmung so auszulegen, dass die Bezirkshauptmannschaften die fachliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit der Schlichter zu prüfen haben. Das Gesetz definiert jedoch nicht genauer, welcher Maßstab dabei anzulegen ist und ob etwa die Annahme ausreichend ist, dass vom NÖ Landesjagdverband oder der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ausschließlich geeignete und verlässliche Personen namhaft gemacht werden. Die Meinung, dass die Prüfung von Eignung oder Vertrauenswürdigkeit der Schlichter überhaupt nicht Aufgabe der Bezirkshauptmannschaft wäre, kann der LRH jedenfalls nicht nachvollziehen.

Wie soeben ausgeführt definiert das NÖ JG nicht näher, wie die fachliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit der zu bestellenden Schlichter zu prüfen sind. Dies dürfte wohl auch wesentlich der Grund dafür sein, dass bei den Bezirkshauptmannschaften derart viele verschiedene Vorgangsweisen zur Schlichterbestellung zu finden sind. Der LRH hält es in diesem Bereich für zweckmäßig, zu einem möglichst einheitlichen und einfachen Verfahren zu finden, das eine ordnungsgemäße Schlichterbestellung unter definierten Kriterien ermöglicht. Gute Ansatzpunkte dazu sind unter anderem die Abfrage verschiedener Register (zB betreffend Verwaltungs- oder gerichtliche Vorstrafen) oder eine eingehende Schulung der künftigen Schlichter vor deren Bestellung, wobei neben fachlichen Inhalten besonders die formalen Anforderungen (Formulare ausfüllen, Niederschrift verfassen, eindeutigen und nachvollziehbaren Befund aufnehmen usw.) im Vordergrund stehen sollten. Aus der Sicht der LRH kann hier offen bleiben, in welcher Form die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden (wie etwa durch die Erlassung einer Vorschrift oder die Änderung der gesetzlichen Grundlagen). Die Bestellung der Schlichter könnte dabei ähnlich der von Wachkörpern vorgenommen werden.

Ergebnis 7

Der Landesrechnungshof erwartet eine Vereinheitlichung in den Verfahren zur Bestellung der Schlichter vor allem in Bezug auf die Prüfung der fachlichen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung teilt die Ansicht des NÖ Landesrechnungshofes, dass die fachliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit der Schlichter anlässlich deren Bestellung zu prüfen ist. Es werden daher den Bezirksverwaltungsbehörden vor dem nächsten Bestellungstermin im Erlassweg nähere Kriterien für die Bestellung mitgeteilt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2.3 Wie viele Verfahren gab es vor den Schlichtern in den Jahren 2005 bis 2007?

Auswertung:

2005:	33
2006:	23
2007:	42

Ergänzend wurde bei den Bezirkshauptmannschaften abgefragt, wann die letzten drei Schlichtverfahren im Bezirk anhängig waren, falls in den Jahren 2005 bis 2007 insgesamt weniger als drei Verfahren durchgeführt wurden. Dies sollte für den LRH die Häufigkeit der Verfahren im Zeitverlauf verdeutlichen. In die nachfolgende Analyse wurden diese Verfahren nicht einbezogen.

Analyse:

Als Durchschnittswert ergibt sich aus der Auswertung, dass in den Jahren 2005 bis 2007 pro Jahr und Bezirkshauptmannschaft ca. 1,5 Verfahren vor den Schlichtern geführt wurden. Hingewiesen wird zu diesem Wert darauf, dass dieser auf einer rein mathematischen Berechnung beruht und wesentliche regionale Unterschiede der Anzahl der Verfahren bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften nicht berücksichtigt sind. So wurde in den Jahren 2005 bis 2007 im Bereich von fünf Bezirkshauptmannschaften kein einziges Schlichterverfahren durchgeführt, bei weiteren fünf Bezirkshauptmannschaften bis zu drei Verfahren und nur bei einer Bezirkshauptmannschaft gab es in den drei Jahren mehr als zehn Verfahren, nämlich 28, vor den Schlichtern.

Bei einem jährlichen Durchschnitt von ca. 33 Verfahren, für die 319 Schlichter zur Verfügung stehen, bedeutet dies, dass nur etwa 10 % der Schlichter einmal im Jahr ein Verfahren zu führen haben. Die Schlichter sind gemäß § 108 NÖ JG auf die Dauer einer Jagdperiode (eine Periode umfasst gemäß § 11 NÖ JG neun Jahre) bestellt. Vereinfacht gerechnet ergibt sich daraus, dass jeder Schlichter lediglich einmal in neun Jahren mit einem Verfahren zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden befasst ist. Stellt man nun auf die regionale Verteilung der Anzahl der Verfahren in NÖ ab, so kann geschlossen werden, dass wenige Schlichter mehrere Verfahren in einer Jagdperiode oder sogar in einem (Jagd-)Jahr führen müssen, einige andere wiederum während der gesamten Jagdperiode kein einziges Mal herangezogen werden.

Für die Praxis der Schlichter heißt das, dass sie nicht regelmäßig zur Streitbeilegung bestimmt werden und eine Verfahrensabwicklung für die meisten von ihnen daher nicht als Routine bezeichnet werden kann. Diese mangelnde praktische Erfahrung in der Führung von Schlichterverfahren lässt Probleme entstehen (siehe dazu den nächsten Punkt 7.2.4), denen durch geeignete Maßnahmen, die noch beispielhaft aufgezeigt werden, entgegengewirkt werden könnte.

7.2.4 Welche Ihnen bekannten Probleme traten im Zusammenhang mit Schlichterverfahren auf (zB bei der Einhaltung von Fristen, der Erstellung der Befunde, den Vergleichsversuchen, der Abfassung der Niederschriften, usw.)?

Auswertung:

- Geschädigte halten Fristen nicht ein, Befunde der Schlichter äußerst mangelhaft, Niederschrift vom Schlichter mangelhaft bis fehlerhaft und unvollständig ausgefüllt, Schlichter fallweise befangen bzw. getrauen sich keine Vorschläge zu unterbreiten, Ausbildung der Schlichter fehlt.
- Die Erstellung der Befunde bzw. der Niederschriften teilweise mangelhaft.
- Aufgrund der geringen Anzahl von Schlichterverfahren fehlt es bei den Schlichtern an der Routine/Praxis bei der Abfassung von Befunden.
- Befunderstellung manchmal nicht vollständig. Zum Teil Überforderung der Schlichter bei Durchführung der Begutachtung.

- Die Geltendmachung der Schadenersatzforderung durch den Grundeigentümer an den Jagdausübungsberechtigten wird mündlich gestellt, daher ist die Fristberechnung für die Anmeldung bei der Behörde nicht möglich. Kostenabrechnung für den Schlichter – komplizierte Verrechnung.
- Hilfestellung bei Ausschreibung und Einladung durch die Behörde, Vorbereiten der schriftlichen Ausfertigungen.
- Qualität der Befunde nicht immer optimal.
- Geschädigte halten oft die gesetzlichen Meldefristen nicht ein, wenden sich zuerst an die Behörde anstatt gleich zum Schlichter zu gehen. Probleme treten in einzelnen Verfahren je nach stark ausgeprägter Persönlichkeit der betroffenen Parteien auf.
- Es wurde zwar am 3. März 2004 eine Schulung der Schlichter (NÖ Landesregierung, NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und NÖ Landesjagdverband gemeinsam) durchgeführt, die Abfassung von Befund und Niederschrift bereiten jedoch manchmal Schwierigkeiten.
- Fristversäumnisse der Geschädigten; mangelhafte bzw. unvollständige Ausfüllung der Niederschriften durch Schlichter; Ausbildung der Schlichter eher mangelhaft.
- Schwierigkeiten bei Bewertung der Schälschäden (alt, frisch).
Bei Befunderstellung wurde keine detaillierte und nachvollziehbare Schadensbeschreibung gemacht, sodass der anschließend befasste Amtssachverständige für Landwirtschaft neuerlich erheben musste.
Ein von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gemeldeter Schlichter sah sich wegen fehlender Schlichterschulung außerstande, das Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- Die Erstellung von Befunden, die Abfassung der Niederschriften und die Vergleichsversuche werden gelegentlich nur mangelhaft durchgeführt.
Schwierigkeiten gibt es meistens bei der Bestellung des Schlichters, da sich diese infolge „schlechter“ Erfahrungen aus früheren Verfahren bzw. persönlicher Bekanntschaft mit den Parteien nur sehr ungern für diese Tätigkeit zur Verfügung stellen.

Analyse:

Neben den vorgenannten Antworten gaben acht Bezirkshauptmannschaften an, dass bisher keine Probleme auftraten. Dies relativiert sich aber dadurch, dass die Angabe „keine Probleme“ vor allem von jenen Bezirkshauptmannschaften kommt, bei denen in den letzten drei Jahren keine oder nur sehr wenige Verfahren von Schlichtern abzuhandeln waren.

Interessant erscheinen auch – obwohl mit dem Schlichterverfahren nicht direkt zusammenhängend – die Hinweise einiger Bezirkshauptmannschaften darauf, dass manchmal Probleme mit der Einhaltung der Fristen durch den Geschädigten auftreten. Dazu ist anzumerken, dass das NÖ JG zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden sehr straffe Fristenregelungen enthält, die vor allem eine möglichst problemlose und rasche Verfahrensabwicklung sicherstellen sollen. Das Land NÖ informiert über den Verfahrensablauf auf einer Internetseite und bei Bedarf geben die zuständigen Behörden Auskunft. Verständ-

lich ist auch, dass die Geschädigten mit den einschlägigen Regelungen oft nicht vertraut sind. Hier kommt aber nach Ansicht des LRH der jeweiligen Interessenvertretung eine wesentliche Aufgabe bei der Informationsverbreitung zu. Anzumerken ist zu den manchmal sehr komplexen Fristenregelungen, dass diese sogar in einem Leitfaden für Schlichter als „Fristenlabyrinth“ bezeichnet werden.

Bei diversen Gesprächen im Zuge der Prüfung haben die Befragten regelmäßig erklärt, dass sich das Schlichterverfahren in der Praxis bewährt hat. Bemerkenswert sind die dazu in einem gewissen Widerspruch stehenden Ergebnisse der Erhebungen, wonach nahezu zwei Drittel der Bezirkshauptmannschaften auf zum Teil erhebliche Mängel in den Schlichterverfahren hinweisen.

Aus den Erhebungsergebnissen kann abgeleitet werden, dass die Schlichter eher weniger Probleme im inhaltlichen Bereich, also mit der Schadensbewertung selbst haben. Vielmehr liegen die Defizite im formalen Bereich der Abwicklung eines Verfahrens, wie der Befunderstellung, der Abfassung einer Niederschrift, der Kostenabrechnung oder der Verhandlungsausschreibung. Der LRH sieht die Hauptursachen dafür im Wesentlichen darin, dass die Schulung der Schlichter nicht nachhaltig genug ist, die zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Informationsmaterial, Formulare, Handlungsanleitungen) nicht ausreichend sind oder zu wenig angenommen bzw. verwendet werden oder die Schlichter zu wenig Praxis im Umgang mit diesen Materialien bzw. den Verfahren selbst haben.

Zu den genannten Punkten kann im Einzelnen Folgendes angemerkt werden:

- Schulung der Schlichter

Sobald die Schlichter für die Jagdperiode bestellt sind, erfolgt eine Ausbildung über die wesentlichen Grundlagen und Inhalte der Schlichtertätigkeit. Die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen nehmen der NÖ Landesjagdverband und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wahr. Informationen vermitteln dabei Jagdrechtsexperten (vor allem über die rechtlichen und formalen Hintergründe), die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der NÖ Landesjagdverband.

Der LRH erachtet es aufgrund der Erhebungsergebnisse als erforderlich, dass diese Schulungen jedenfalls intensiviert werden, d.h. dass die Grundschulung umfangreicher gestaltet wird und danach regelmäßig (etwa im Abstand von zwei Jahren) Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt werden, die der Vermittlung neuen Wissens, der Auffrischung der erforderlichen Kenntnisse, aber auch dem Erfahrungsaustausch dienen sollen. Wer die einzelnen Module einer solchen Schulung zu organisieren bzw. abzuhalten hat, richtet sich primär nach dem fachlichen Inhalt. **Jedenfalls müssten die jeweiligen Interessenvertretungen besonderes Augenmerk darauf legen, dass die von ihnen namhaft gemachten Personen (möglichst schon vor ihrer Bestellung durch die Bezirkshauptmannschaft) entsprechende Kenntnisse aufweisen.**

Ergebnis 8

Die Schulungen der Schlichter sind vor allem in Hinblick auf die formellen Anforderungen in einem Verfahren zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden zu intensivieren und regelmäßig zu wiederholen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Um eine bessere Schulung der Schlichter zu erreichen, werden Gespräche mit den Interessenvertretungen über eine Intensivierung geführt werden. Dabei wird auch auf die Wichtigkeit hingewiesen werden, dass die von den Interessenvertretungen nominierten Personen nach Möglichkeit schon vor ihrer Nominierung entsprechende Fachkenntnisse oder Erfahrung aufweisen sollen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

- Unterlagen für die Schlichter

Im Rahmen der Informationsveranstaltungen für die Schlichter nach deren Bestellung erhalten diese jedenfalls einen Leitfaden für Schlichter gemäß dem NÖ JG mit dem Titel „Wildschadensbewertung in Niederösterreich“. Dieser Leitfaden enthält Anmerkungen über die gesetzlichen Grundlagen nach dem NÖ JG und der NÖ JVO sowie dann im Besonderen Ausführungen zur Schadensfeststellung und -bewertung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich und würde damit eine gute Grundlage für die Arbeit der Schlichter bieten. Weiters können die Schlichter auf die Formulare und Bewertungsregeln bzw. -hilfen in der NÖ JVO zurückgreifen.

Grundsätzlich sieht der LRH diese Regelungen bzw. Behelfe für die Schlichter als zweckmäßig für die Verfahrensführung an, wobei offenbar – wie die Erhebungsergebnisse zeigen – in einigen Bereichen noch Verbesserungen möglich sind. Vorstellbar wäre die **Erarbeitung einer tiefer gehenden Unterlage für die Arbeit der Schlichter, die vor allem auch Arbeitsanweisungen in möglichst einfacher Form, Ausfüllhilfen für die Formulare usw. enthält, sodass die Schlichter spätestens nach der ersten Schulung in die Lage versetzt werden, ihre Verfahren selbständig und korrekt durchzuführen. Zusätzlich sollten die Schlichter – nicht nur im Zuge von Schulungen – regelmäßig schriftlich über neue Entwicklungen, rechtliche Änderungen, Fachartikel usw. informiert werden, wobei auch hier eine wesentliche Aufgabe bei den Interessenvertretungen liegen muss.**

- Mangelnde Praxis der Schlichter

Zu diesem Thema kann im Wesentlichen auf die Ausführungen unter Punkt 7.2.3 dieses Berichts verwiesen werden, wo bereits die entscheidenden Problembereiche aufgezeigt sind. Insgesamt hat sich ergeben, dass die Schlichter in der Regel relativ wenige Verfahren – eventuell auch mit großem zeitlichem Abstand – zu führen haben. Diese lediglich sporadische Befassung der Schlichter bewirkt sicherlich – bis zu einem gewissen und eher nicht unbeträchtlichen Ausmaß – die erhobenen praktischen Probleme in den

Verfahren. Hinzu kommt ein ebenfalls nicht zu vernachlässigender Aspekt, nämlich, dass die Schlichter ihre Tätigkeit nicht hauptberuflich, sondern eher in Sinne eines „Ehrenamtes“ ausüben.

Insgesamt sieht der LRH bei den Schlichterverfahren ein nicht unbedeutendes Verbesserungspotential. Dieses beginnt bei der Auswahl der Schlichter durch die jeweilige Interessenvertretung mit Auswirkungen auf die Bestellung und die anschließende Schulung. Fortsetzung findet dies in rascheren, korrekteren, zielführenderen und sparsameren Schlichterverfahren und endet bei den positiven Auswirkungen für die einfachere und kostengünstigere Arbeit der Bezirkshauptmannschaften, der Bezirkskommissionen und der Amtssachverständigen.

Für den LRH wäre ein entscheidender Ansatzpunkt zur Verbesserung des Verfahrens, dass die Anzahl der Schlichter wesentlich reduziert wird und sodann diese geringere Zahl an Schlichtern besser ausgebildet und betreut wird. Folgende Alternativen sollten ehestens überdacht werden, sodass eine Umsetzung noch vor der Bestellung der Schlichter für die nächste Jagdperiode möglich ist:

- Zuerst sollte die Anzahl der Schlichter, die von der Bezirkshauptmannschaft bestellt werden, auf die nach dem Gesetz vorgesehene Mindestanzahl von vier Schlichtern pro Wirkungsbereich einer Bezirksbauernkammer reduziert werden. Nur in den sehr wenigen und sachlich zu begründenden Ausnahmefällen sollten mehr Schlichter oder solche aus einem anderen Fachbereich bestellt werden. Dies würde dazu führen, dass die bestellten Schlichter jedenfalls mehr Verfahren zu führen hätten, dabei aber trotzdem aus heutiger Sicht bei weitem noch keine Überlastung eintreten würde. Unter der Annahme, dass für ganz NÖ nur mehr maximal 100 Schlichter bestellt wären, hätte bei einer gleich bleibenden Anzahl von etwa 30 Verfahren im Jahr jeder Schlichter – rein theoretisch berechnet – etwa alle drei Jahre ein Verfahren zu führen. Auch dies scheint aus praktischen Erwägungen heraus eher unbefriedigend und die Anzahl der Schlichter könnte noch tiefer angesetzt werden bzw. könnte die nachfolgend genannte Variante zu verbesserten Ergebnissen führen.
- Überlegungen könnten auch dahin gehend angestellt werden, dass Schlichter nicht mehr für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer bestellt werden. Zwar könnte eine gebietsmäßig ausgeglichene Bestellung gewahrt bleiben, jedoch könnte der örtliche Zuständigkeitsbereich anders definiert werden. In Betracht zu ziehen wäre dabei etwa ein „Pool“ von jeweils ca. zehn Schlichtern die für den örtlichen Bereich eines Gebietsbauamtes zuständig sein könnten.
- Nach Ansicht des LRH könnte eine durchaus zweckmäßige Alternative zu den bisher von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und vom NÖ Landesjagdverband namhaft gemachten Schlichtern möglich sein. Die Aufgaben der Schlichter könnten von Landesbediensteten, wie Organe der Forstaufsicht (Bezirksforstinspektion) oder forst- und agrartechnische Sachverständige bei den Gebietsbauämtern oder dem Amt der NÖ Landesregierung, übernommen werden. Diese Personen besitzen jedenfalls eine einschlägige Ausbildung und sind aufgrund ihrer regelmäßigen Tätigkeit mit der Erstellung von Befunden, dem Abfassen von Niederschriften oder dem Umgang

mit verschiedensten Verhandlungssituationen vertraut. Ausgehend von der Anzahl der in den letzten Jahren anhängigen Schlichterverfahren kann aus derzeitiger Sicht angenommen werden, dass für diese Bediensteten keine erhebliche bzw. nicht bewältigbare Mehrbelastung entstehen würde. Zusätzlich würde zB das Bestellungsverfahren für die Schlichter entfallen, gesonderte bzw. besondere Schulungen wären nicht erforderlich und Doppelgleisigkeiten könnten vermieden werden, was insgesamt zu einer Vereinfachung und Einsparung führen könnte.

Im Sinne der vorstehenden Analysen, Anregungen und Lösungsvarianten sieht der LRH einige Möglichkeiten, das Schlichterverfahren im Rahmen des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden wirtschaftlicher und wirkungsvoller zu gestalten, wobei auch noch weitere Alternativen (neue eigenständige Modelle oder Systeme aus anderen Bundesländern) in Änderungsüberlegungen einbezogen werden können. Profitieren können von einer Anpassung des Verfahrens nicht nur das Land NÖ, sondern auch die Betroffenen (vor allem durch eine raschere und einwandfreie Verfahrensabwicklung).

Ergebnis 9

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Analyse und Änderung der Schlichterverfahren im Sinne einer Neuorganisation.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Reduktion der Anzahl der bestellten Schlichter auf etwa ein Drittel (etwa 100 Schlichter anstatt derzeit 319) würde sich am Beginn der nächsten Jagdperiode allein schon dadurch ergeben, dass im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Bestellung der Schlichter die Zahl der Bezirksbauernkammerbereiche auf 21 reduziert wurde. Im Zuge der in Ausarbeitung befindlichen Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 ist geplant, Schlichter nicht mehr für die Bereiche der Bezirksbauernkammern sondern für die Bereiche der Bezirksverwaltungsbehörden zu bestellen, so dass sich der oben angeführte Einsparungseffekt bei der Anzahl der Schlichter jedenfalls ergeben wird. Die Schlichterverfahren haben trotz festgestellter Verbesserungsmöglichkeiten großteils schon bisher zufrieden stellende Ergebnisse gebracht, was sich auch aus den Erhebungen des NÖ Landesrechnungshofes ergibt, wonach mehr als 90% der Schlichterverfahren positiv (mit einem von den Parteien geschlossenen Vergleich) erledigt wurden. Trotzdem wird eine Analyse des Schlichterverfahrens auch im Hinblick auf die Schaffung eines Schlichterpool mit den Interessenvertretungen besprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2.5 Wie viele Verfahren gab es vor der Bezirkskommission?

Auswertung:

2005:	3
2006:	7
2007:	5

Ergänzend wurde bei den Bezirkshauptmannschaften abgefragt, wann die letzten drei Verfahren bei der Bezirkskommission anhängig waren, falls in den Jahren 2005 bis 2007 insgesamt weniger als drei Verfahren durchgeführt wurden. Dies sollte für den LRH die Häufigkeit der Verfahren im Zeitverlauf verdeutlichen. In die nachfolgende Analyse wurden diese Verfahren nicht einbezogen.

Analyse:

Aus der Auswertung ergibt sich, dass in den Jahren 2005 bis 2007 pro Jahr in ganz NÖ durchschnittlich fünf Verfahren vor den Bezirkskommissionen geführt wurden. Umgerechnet auf die 21 Bezirkshauptmannschaften in NÖ heißt das, dass lediglich etwa ein Viertel der Bezirkshauptmannschaften bzw. Bezirkskommissionen jedes Jahr ein Verfahren vor der Bezirkskommission haben bzw. dass jede Bezirkskommission nur ca. alle vier Jahre ein Verfahren durchzuführen hat. Hingewiesen wird auch zu diesem Wert darauf, dass dieser auf einer rein mathematischen Berechnung beruht und regionale Unterschiede in der Anzahl der Verfahren nicht berücksichtigt sind. Bezogen auf die durchschnittliche Anzahl jährlicher Verfahren vor den Schlichtern bedeutet das, dass etwa 15 % der Verfahren nicht von den Schlichtern erledigt werden können und vor der Bezirkskommission fortgesetzt werden.

Wie die Auswertung zeigt, haben die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Bezirkskommissionen relativ wenig Verfahren zu führen. Diese sind jedoch sowohl in Bezug auf die Bestellung der Bezirkskommissionen als auch im Hinblick auf die Abwicklung der Verfahren mit hohem Aufwand verbunden. **Eine Möglichkeit, die Verfahren – wie zB in Grundverkehrsangelegenheiten – effektiver zu gestalten, wäre, die Entscheidung nicht bei der Bezirkskommission zu belassen, sondern diese der Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.**

7.2.6 In welchem Zeitraum (Angabe in Wochen) wurden die Verfahren durchschnittlich abgewickelt (zB für die Bezirkskommission vom Einlangen der Mitteilung des Schlichters bis zur Kostenabrechnung usw.)?

Auswertung:

vor dem Schlichter:	4,05 Wochen
vor der Bezirkskommission:	7,71 Wochen

Bei der Berechnung wurden jene Bezirkshauptmannschaften nicht berücksichtigt, die keine Angaben machten, da sie keine Verfahren zu führen hatten.

Analyse:

Die errechneten Durchschnittszeiten für die Abwicklung der Verfahren scheinen aus der Sicht des LRH durchaus nachvollziehbar und vertretbar. Jene Bezirkshauptmannschaften, die von diesen Werten wesentlich nach oben abweichen, sollten Überlegungen zu einer rascheren Verfahrensabwicklung anstellen.

7.2.7 Werden der Bezirkskommission in der Regel Amtssachverständige beigezogen und wenn nein, warum nicht?Auswertung:

Ja: 19
Nein: 0

Zwei Bezirkshauptmannschaften haben zu dieser Frage keine Angaben gemacht, da keine Verfahren vor der Bezirkskommission durchgeführt wurden bzw. wurde von weiteren Bezirkshauptmannschaften für den Fall, dass ein Verfahren vor der Bezirkskommission geführt worden wäre, mit „ja“ beantwortet.

Analyse:

Positiv ist dazu anzumerken, dass die Bezirkskommissionen – obwohl sie nichtamtliche Sachverständige beiziehen könnten – bei Bedarf auf die Amtssachverständigen zurückgreifen.

7.2.8 Wie wird die fachliche Eignung der Mitglieder der Bezirkskommission (Vertrautheit mit den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen in ihrem Wirkungsbereich und der Bewertung von Jagd- und Wildschäden) geprüft?

- Keine Überprüfung durch die Behörde (Angelegenheit der bestellenden Körperschaften).
- Wird mit Bezirksbauernkammer abgesprochen.
- Wurde von der Behörde nicht geprüft.
- Seitens der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgte keine Prüfung über die fachliche Eignung.
- Sie werden von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem NÖ Landesjagdverband vorgeschlagen und wird grundsätzlich dadurch die Vertrautheit mit den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen in ihrem Wirkungsbereich und der Bewertung von Jagd- und Wildschäden vorausgesetzt.
- Liegt im Ermessen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes.
- Vorschlagsrecht der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes gemäß § 109 NÖ JG – keine weitere Prüfung durch die Behörde.
- Durch den Sachbearbeiter.
- Durch vorschlagsberechtigte Organisation.

- Die Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden entsprechend den Bestimmungen des § 109 NÖ JG bestellt und vor Ausübung ihrer Tätigkeit per Handschlag angelobt. Sie sind der Behörde persönlich bekannt, Schulungsunterlagen wurden zur Verfügung gestellt.
- Die Personen werden von der jeweiligen Interessenvertretung vorgeschlagen, daher wird die Eignung und Vertrautheit mit land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen angenommen.
- Wurde seitens der Behörde nicht geprüft.
- Bestellung durch NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bzw. durch NÖ Landesjagdverband.
- Die Prüfung der fachlichen Eignung der Mitglieder der Bezirkskommission erfolgt nicht durch die Bezirkshauptmannschaft. Eine diesbezügliche Prüfung wird vermutlich durch den NÖ Landesjagdverband oder die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, welche die Mitglieder der Bezirkskommission der Behörde vorschlagen, erfolgen.
- Keine Verfahren 2005 bis 2007.
- Durch Vorschlagsrecht der beiden Körperschaften des öffentlichen Rechts, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes, ist gewährleistet, dass „fachlich geeignete und vertrauenswürdige Personen“ als Schlichter ausgewählt werden.
Eine Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft erfolgt analog zur Prüfung der Schlichter.
- Die Mitglieder der Bezirkskommission werden von den Interessensvertretungen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem NÖ Landesjagdverband für die beiden Fachbereiche Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagen.
Die genannten Personen werden dann mittels Handschlag auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes angelobt (§ 109 NÖ Jagdgesetz, LGBl 6500).
- Die Mitglieder der Bezirkskommission werden gemäß § 109 Abs 2 NÖ JG über Vorschlag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes bestellt.
- Wurde von der Behörde nicht geprüft.
- Bestellung aufgrund Vorschläge von NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und NÖ Landesjagdverband, Beeidigung im Rahmen einer Veranstaltung mit Kurzvortrag über Rechte und Pflichten der Schlichter bei Bezirkshauptmannschaft.
- Die vom NÖ Landesjagdverband und von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nominierten Personen sind auch der Bezirksverwaltungsbehörde durch langjährige Zusammenarbeit bestens bekannt. Die Beeidigung erfolgt durch Vorladung zwecks Angelobung und Überreichung eines Dekretes.

Analyse:

Zur Prüfung der fachlichen Eignung der Mitglieder der Bezirkskommission wird auf die Ausführungen in der Analyse unter Punkt 7.2.2 dieses Berichts verwiesen, die hier sinngemäß gelten.

Ergebnis 10

Der Landesrechnungshof erwartet eine Vereinheitlichung in den Verfahren zur Bestellung der Mitglieder der Bezirkskommission vor allem in Bezug auf die Prüfung der fachlichen Eignung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In der in Ausarbeitung befindlichen Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 ist der Wegfall der Bezirkskommissionen vorgesehen. Sollte diese Änderung beschlossen werden, ist damit eine Bestellung der Mitglieder der Bezirkskommissionen nicht mehr erforderlich.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2.9 Wie oft (Angabe in %) reicht für die Entscheidung der Bezirkskommission der Befund des Schlichters nicht aus und sind zusätzliche Erhebungen der Bezirkskommission erforderlich?Auswertung:

Fast die Hälfte der Bezirkshauptmannschaften haben zu dieser Frage keine Angaben gemacht, weil in den letzten Jahren keine Verfahren vor der Bezirkskommission geführt wurden. Nur zwei Bezirkshauptmannschaften gaben an, dass die Befunde des Schlichters immer für eine Entscheidung der Bezirkskommission ausgereicht haben. Umgekehrt war für fünf Bezirkshauptmannschaften für kein einziges Verfahren der Befund des Schlichters ausreichend. Bei den restlichen Bezirkshauptmannschaften lagen die Angaben zwischen diesen Werten. Zusätzlich zu den Wertangaben waren den Antworten die nachstehenden Kommentare zu entnehmen:

- In 20 % der Fälle mussten zusätzliche Erhebungen durchgeführt werden, weil die Parteien den Befund des Schlichters im nachhinein anzweifeln und manchmal auch ihre geleistete Unterschrift nicht mehr anerkennen wollen.
- Im Normalfall wird von der Bezirkskommission mit dem Amtssachverständigen ein Lokalaugenschein durchgeführt (außer bei Verfristungen).
- Bei Einberufung der Bezirkskommission wird immer ein Amtssachverständiger beigezogen bzw. ein Gutachten eines Amtssachverständigen eingeholt, das selbstverständlich auch einen Befund beinhaltet.
- Grundsätzlich reicht die Befundaufnahme durch den Schlichter aus. Die der Bezirkskommission beigezogenen Amtssachverständigen verschaffen sich dennoch ein Bild von der aktuellen Schadenslage durch Durchführung eines Lokalaugenscheins.

Analyse:

Gemäß § 116 Abs 1 NÖ JG hat die Bezirkskommission ihrem Verfahren den vom Schlichter erhobenen Befund zugrunde zu legen und nur erforderlichenfalls einen Augenschein auf den vom Schaden betroffenen Grundstücken durchzuführen. Grundsätzlich sollte somit der Befund des Schlichters als Entscheidungsgrundlage für die Bezirkskommission herangezogen werden können und lediglich in wenigen Fällen sollte ein zusätzlicher Ortsaugenschein erforderlich sein. Dass das Verfahren und auch die Entscheidung der Bezirkskommission auf dem Befund des Schlichters aufbauen können, ist deshalb von Bedeutung, da die Schlichter in der Regel die ersten Fachkundigen sind, die den Schaden besichtigen und einschätzen, bevor natürliche oder andere Veränderungen im Schadensumfeld eintreten. Deshalb kommt dem Befund des Schlichters eine sehr wesentliche Bedeutung im Schadenersatzverfahren zu.

Die ergänzenden Erhebungen der Bezirkskommission finden zum Teil deshalb statt, da die Befunde der Schlichter mangelhaft sind. Für diesen Problembereich wird auf die Ausführungen und die Empfehlungen zu Punkt 7.2.4 dieses Berichts verwiesen.

Zusätzliche Erhebungen durch die Bezirkskommission bzw. durch die beigezogenen Sachverständigen allein sollten aber vermieden werden, wenn der Befund des Schlichters ausreichend ist. Hier wäre nicht einzusehen, welchen Wert diese Erhebungen haben sollten, wenn die Feststellungen des Schlichters für eine Beurteilung ausreichend sind. Durch diese Doppelgleisigkeiten entstehen zusätzliche Kosten oder Zeitverluste, die bei einer zweckmäßigeren Vorgangsweise vermieden werden könnten. Der LRH ist daher der Ansicht, dass Erhebungen durch die Bezirkskommission oder die Sachverständigen ausnahmslos nur dann stattfinden sollen, wenn der Schlichterbefund als Entscheidungsgrundlage nicht ausreicht oder andere gewichtige Gründe dafür sprechen. Die zusätzlichen Erhebungen sollen aber nicht in jeden Fall standardmäßig erfolgen.

Ergebnis 11

Ergänzende Erhebungen durch die Bezirkskommission bzw. durch die Sachverständigen sollen nur stattfinden, wenn der Befund des Schlichters nicht ausreichend ist oder andere wichtige Gründe dies rechtfertigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine zusätzliche Befassung der Amtssachverständigen wird in Zukunft nicht immer im derzeitigen Ausmaß nötig sein, da die fachliche Qualifikation der Schlichter verbessert werden wird. Daher wird im Regelfall der Befund des Schlichters ausreichend sein und es werden Amtssachverständige nur dann befasst werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde dies für nötig erachtet. In jedem Fall werden die Grundsätze einer kostengünstigen und sparsamen Verwaltung von den Behörden zu beachten sein.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2.10 Wie viele Verfahren zu den folgenden Kategorien an Schadenssummen gab es in den Jahren 2005 bis 2007?

Auswertung:

Anzahl der Verfahren in Schadenskategorien		
	vor den Schlichtern	vor der Bezirkskommission
bis € 200	21	5
€ 201 bis € 1.000	60	7
€ 1.001 bis € 5.000	24	11
€ 5.001 bis € 10.000	3	3
über € 10.000	0	0

Falls in den Jahren 2005 bis 2007 nicht zumindest jeweils drei Verfahren bei jeder Bezirkshauptmannschaft abgewickelt wurden, waren die letzten drei Verfahren vor den Schlichtern und vor der Bezirkskommission einzutragen.

Analyse:

In der nachfolgenden Tabelle werden die absoluten Zahlen aus der Auswertung in gerundeten Prozentwerten dargestellt:

Prozentwerte der Verfahren in Schadenskategorien		
	vor den Schlichtern	vor der Bezirkskommission
bis € 200	19,4	19,3
€ 201 bis € 1.000	55,6	26,9
€ 1.001 bis € 5.000	22,2	42,3
€ 5.001 bis € 10.000	2,8	11,5
über € 10.000	0	0

Bei den Verfahren vor den Schlichtern nehmen Ersatzhöhen bis zu € 5.000,00 mehr als 97 % und bis zu € 1.000,00 bereits 75 % ein. Ohne damit die Bedeutung des Schadenersatzes für die Geschädigten schmälern zu wollen, kann der Streitwert in den Verfahren zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden allgemein doch als eher nicht sehr hoch angesehen werden.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für Verfahren vor den Bezirkskommissionen, wo Ersatzhöhen bis € 5.000,00 mehr als 88 % und bis zu € 1.000,00 schon fast 50 % einnehmen. Verständlich ist bei diesen Verfahren, dass in den höheren Bereichen der Ersatzsummen (von € 1.001,00 bis € 10.000,00) die Prozentsätze größer sind als vor den Schlichtern. Je höher der Streitwert ist, desto eher besteht damit in der Regel die Tendenz, eine übergeordnete Stelle mit der Problematik zu befassen.

7.2.11 Wie viele der in Frage 5 (siehe Punkt 7.2.5) angeführten Verfahren vor der Bezirkskommission endeten mit einer Entscheidung der Bezirkskommission?

Auswertung:

2005:	2
2006:	4
2007:	3

Analyse:

Sie dazu die gemeinsame Analyse unter dem nächsten Punkt 7.2.12 dieses Berichts.

7.2.12 Wie viele der in Frage 5 (siehe Punkt 7.2.5) angeführten Verfahren vor der Bezirkskommission endeten mit einem Vergleich?

Auswertung:

2005:	1
2006:	3
2007:	2

Analyse:

Etwa 40 % der Verfahren vor der Bezirkskommission enden mit einem Vergleich. Bei den restlichen 60 % scheitern die Vergleichsversuche und die Bezirkskommission hatte in der Angelegenheit zu entscheiden. Wie sich in mehreren Gesprächen im Zuge der Prüfung herausgestellt hat, haben die Verfahren nicht immer ausschließlich den reinen Schadenersatz als Hintergrund. Oft geht es auch um persönliche Befindlichkeiten zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten, wobei objektive Beweggründe für ein Verfahren verdrängt werden. Im extremsten derartigen Fall, der während der Prüfung erhoben werden konnte, betrug der Streitwert lediglich ca. € 20,00.

Unter Berücksichtigung dieser – nicht ausschließlich objektiven – Aspekte kann das Ausmaß von 40 % an Verfahren vor der Bezirkskommission, in denen ein Vergleichsversuch des Vorsitzenden erfolgreich verläuft, als durchaus befriedigender Wert angesehen werden.

7.2.13 In wie vielen der in Frage 11 (siehe Punkt 7.2.11) angeführten Verfahren wurde entschieden

Auswertung:

..... zur Gänze für den Geschädigten	6
..... überwiegend für den Geschädigten	8
..... überwiegend für den Jagdausübungsberechtigten	6
..... zur Gänze für den Jagdausübungsberechtigten	4

Rechnet man die Verfahren zusammen, ergibt sich eine Gesamtzahl von 24. Diese Zahl ist höher als die 15 erhobenen Verfahren aus Punkt 7.2.5 dieses Berichts, da bei den 24 Verfahren auch solche vor der Periode 2005 bis 2007 berücksichtigt sind, sofern in diesem Zeitraum nicht zumindest jeweils drei Verfahren bei jeder Bezirkshauptmannschaft abgewickelt wurden. Durch die höhere Anzahl der berücksichtigten Verfahren ergibt sich aber ein aussagekräftigeres Gesamtbild, ohne damit sonstige Ergebnisse zu verfälschen.

Analyse:

Das Verhältnis der Entscheidung zugunsten des Geschädigten im Vergleich zur Entscheidung zugunsten des Jagdausübungsberechtigten beträgt 14 zu 10. Der LRH stuft dieses Verhältnis als relativ ausgewogen ein, wobei zumindest kein eklatanter Überhang zugunsten einer Verfahrenspartei verzeichnet werden kann. Dies lässt unter anderem darauf schließen, dass die Parteien dies in der Regel – ausgenommen die Fälle der bereits erwähnten persönlichen Befindlichkeiten als Verfahrensmotiv – aus berechtigten Interessen und einer anderen, nachvollziehbareren Schadensbeurteilung heraus machen. In einem gewissen Sinn führt dies auch wieder auf die Probleme mit den Befunden der Schlichter zurück.

7.2.14 Welche Probleme traten im Zusammenhang mit Verfahren der Bezirkskommission auf?

- Eventuell Probleme bei der Beiziehung der landwirtschaftlichen Amtssachverständigen.
- Hochemotionale Verhandlungen.
- Mangelnde Dokumentation des Schlichterbefundes; Schwierigkeiten bei der Berechnung der Schlichterkosten.
- Sehr großer Zeitaufwand im Verhältnis zur Schadenshöhe.

Alle anderen 17 Bezirkshauptmannschaften gaben bekannt, dass in den Verfahren vor der Bezirkskommission keine Probleme auftreten.

Analyse:

Im Vergleich zu den im Zusammenhang mit den Schlichterverfahren erhobenen Problemen treten vor der Bezirkskommission kaum Schwierigkeiten auf. Wesentlich wird dies daran liegen, dass durch die Bezirkskommission eine professionellere Verfahrensabwicklung gewährleistet ist. Dies vor allem deshalb, da schon der Vorsitzende der Bezirkskommission ein rechtskundiger Bediensteter der Bezirkshauptmannschaft ist, der mit der Führung von Verhandlungen vertraut ist. Daneben erfolgt die Unterstützung des Verfahrens ebenfalls durch Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft.

Die wenigen von den Bezirkshauptmannschaften genannten Probleme sind durchaus bekannt und wurden in anderen Punkten bereits erörtert. Interessant ist hier aber die Anmerkung „sehr großer Zeitaufwand im Verhältnis zur Schadenshöhe“. Offenbar wird hier ein beträchtliches Missverhältnis zwischen dem Aufwand der Behörde (in zeitlicher und damit in weiterer Konsequenz aber auch in finanzieller Hinsicht) und der

Schadenshöhe, auf die schon in Punkt 7.2.10 dieses Berichts eingegangen wurde, gesehen. Dieser Themenbereich wird unter Punkt 7.2.16 dieses Berichts näher betrachtet.

7.2.15 Wie hoch sind die durchschnittlichen in einem Verfahren entstehenden Kosten?

Auswertung:

Kosten für die Schlichter:

Die Angaben reichen von € 35,00 bis € 336,00. Als Durchschnittswert ergibt sich daraus ein Betrag von rund € 102,00.

Kosten für die (Mitglieder der) Bezirkskommission:

Hier reichen die Angaben von € 15,00 bis € 220,00, woraus sich ein Durchschnittswert von rund € 101,00 ergibt.

Verfahrenskosten für den Verwaltungsaufwand der Bezirkshauptmannschaft:

Hier liegt die angegebene Bandbreite zwischen € 15,00 und € 300,00. Der daraus abgeleitete Durchschnittswert beträgt rund € 96,00.

Analyse:

In allen drei Bereichen ergeben sich bei den Angaben große Bandbreiten, die sich im jeweiligen Verfahrensumfang begründen. Als Durchschnittswert für ein Verfahren, das bis zur Bezirkskommission geht, ergeben sich Kosten von rund € 300,00.

Bei diesen Verfahrenskosten handelt es sich im Wesentlichen um Reisekostenvergütungen, Kommissionsgebühren und Barauslagen für Porto, Fotografien und dergleichen, die in der Regel im Rahmen des Verfahrens zwischen Geschädigtem und Jagdausübungsberechtigtem aufgeteilt werden und daher das Land NÖ nicht belasten. Sie fallen auch nur an, wenn sie von den Schlichtern oder den Mitgliedern der Bezirkskommission in Rechnung gestellt werden. Der Zeit- und Sachaufwand für die Abwicklung der Kostenverrechnung ist jedoch vom Land NÖ zu tragen.

7.2.16 Wie hoch ist der durchschnittliche Zeitaufwand (pro Jahr in Stunden) für die gesamte Verfahrensabwicklung?

Auswertung:

Schlichter:

Die Angaben reichen von 1,5 bis 40 Stunden, woraus sich ein Durchschnittswert von rund 8,1 Stunden errechnet.

Bezirkskommission:

Die Zeitangaben liegen zwischen 2 und 12 Stunden, woraus sich ein Durchschnittswert von rund 5,3 Stunden ableitet.

Allgemeine Verwaltungstätigkeit der Bezirkshauptmannschaft:

Die Zeitangaben erstrecken sich von 2 bis 60 Stunden. Der Durchschnittswert beträgt rund 19,5 Stunden.

Analyse:

Die Bandbreiten der Angaben sind in allen drei Bereichen sehr groß. Dies ist einerseits auf die Verfahrensumfänge zurückzuführen und andererseits im Bereich der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Bezirkshauptmannschaft vom notwendigen Beratungs- und Unterstützungsumfang abhängig. Zusätzliche Befragungen an den Bezirkshauptmannschaften haben jedoch gezeigt, dass die ermittelten Durchschnittswerte durchaus repräsentativ sind.

Bewertet man den Zeiteinsatz mit den vom Bundesminister für Finanzen kundgemachten Durchschnittspersonalausgaben, wobei die Bezirkskommission dem Höheren Dienst und der Zeitaufwand der Schlichter und der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Bezirkshauptmannschaft dem Fachdienst zugeordnet werden, ergeben sich pro Bezirkshauptmannschaft durchschnittliche Personalausgaben von rund € 800,00 pro Jahr. Bei der Berechnung wurde für die Bediensteten von jenen Verwendungsgruppen ausgegangen, die sie mindestens einnehmen.

Im Schnitt werden pro Bezirkshauptmannschaft ein bis zwei formelle Verfahren abgewickelt, wobei 75 % der Schadenkategorie unter € 1.000,00 zuzuordnen ist. Aus den erhobenen Zahlen kann daher abgeleitet werden, dass bei einem überwiegenden Teil der Verfahren der Gesamtaufwand (Verfahrenskosten, Personaleinsatz und sonstige Sachkosten wie zB Raum- bzw. Energiekosten) deutlich höher ist als die Schadenssumme.

Angemerkt wird, dass bei den Berechnungen die Aufwendungen der Abteilung LF1 und der Landeskommission nicht berücksichtigt wurden und somit die errechneten Beträge nicht den gesamten Aufwand für das Land NÖ wiedergeben.

7.2.17 Geben Sie an oder schätzen Sie in absoluten Zahlen bzw. in Prozentwerten (jeweils als Durchschnittswert), bei wie vielen Jagd- und Wildschäden eine Einigung zwischen Geschädigtem und Jagdausübungsberechtigtem zustande gekommen ist und somit die Bestellung eines Schlichters nicht erforderlich war.

Auswertung:

2005:	89,0 %	30,50 Fälle
2006:	91,4 %	11,71 Fälle
2007:	90,9 %	17,50 Fälle

Analyse:

Diese Ergebnisse wie auch die im Zuge der gegenständlichen Prüfung durchgeführten Erhebungen zeigen, dass der weitaus überwiegende Teil der Jagd- und Wildschäden, nämlich rund 90 %, bereits vor Einleitung eines formellen Verfahrens durch Einigung zwischen Geschädigtem und Jagdausübungsberechtigtem erledigt werden.

Von den formell eingeleiteten Verfahren werden rund 85 % bereits im Bereich der Schlichter beendet. Daraus kann abgeleitet werden, dass das Schlichterverfahren trotz des bestehenden Verbesserungspotentials durchaus sinnvoll und effektiv ist.

7.2.18 Welche Verbesserungsvorschläge bzw. Einsparungspotentiale sehen Sie in den Verfahren betreffend Jagd- und Wildschäden?

Auswertung:

- Jagd- und Wildschadenverfahren sind nach ha. Ansicht zur Gänze aus den Verwaltungsrechtsnormen auszuschneiden und in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu übertragen.
- Es gibt nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft nur eine ideale Lösung: Ersatzlose Aufhebung des Jagd- und Wildschadenrechtes im NÖ Jagdgesetz 1974.

Grund:

Der Vollzugaufwand steht in keinem Verhältnis zum Erfolg und der Anzahl der Verfahren. Obwohl das NÖ Jagdgesetz 1974 den Verfahrensablauf bis zur Kommission eindeutig regelt, muss die Behörde bereits vorher unzählige Auskünfte, Rechtsbelehrungen, Zurückweisungen, Korrekturen und Aufklärungen sowie Hilfestellungen für die Schlichter veranlassen.

Dass ein Schadenersatzrecht nicht in einem Zivilrecht, sondern in einem Verwaltungsrecht normiert ist, widerspricht unserem Rechtssystem. Diese Meinung teilt auch die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs.

Bei einem hohen Prozentsatz der Forderungen handelt es sich eigentlich um so genannte „Nachbarschaftsstreitigkeiten“, denn dort, wo Landwirte und Jagdausübungsberechtigte kommunizieren können, gibt es keine Wildschadenverfahren.

Alternativer Lösungsvorschlag:

Außerbehördliches Schlichterverfahren in seiner Grundstruktur belassen, wobei die Schlichter sich einer ordentlichen Ausbildung und Schulung zu unterziehen haben. Diesen Verfahrensbereich überwacht die Jagdbehörde.

Kommt es allerdings im Schlichterverfahren zu keiner Einigung (Vergleich), dann endet das Verwaltungsverfahren und es gilt „normales“ Schadenersatzrecht, welches von den ordentlichen Gerichten zu vollziehen ist.

- Die Jagd- und Wildschäden könnten zivilrechtlich abgehandelt werden. Ausgliederung der Schadensfälle im Bereich der Magistrate in deren Zuständigkeit.
- Oftmals entstehen Probleme im Zusammenhang mit Wildschäden wegen fehlender Kommunikation zwischen dem Organ der Grundeigentümerversammlung (Jagdausschuss) und dem Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter). Es wäre überlegenswert, zB zweimal im Jagdjahr eine gemeinsame Besprechung bzw. Sitzung durchzuführen und könnten bzw. sollten darüber hinaus Schadflächen bzw. potentielle Schadflächen gemeinsam besichtigt und besprochen werden. Gegebenenfalls wäre eine Begleitung durch eine fachlich betraute Person (zB Schlichter, Förster) zweckmäßig. Bei dieser Vorgangsweise könnte damit gerechnet werden, dass Wildschadenverfahren nicht notwendig werden bzw. im Vorfeld Wildschäden verhindert werden könnten.

Das vorgegebene Prozedere im Wildschadensverfahren ist wegen des komplizierten Ablaufs (Unübersichtlichkeit der Fristen, verschiedene Fristen etc.) vielfach für Grundeigentümer nicht durchschaubar. Daraus entstehen erhebliche Probleme für alle Beteiligten.

- Abtretung der Zuständigkeit an die Gerichte.
- Wildschadensverfahren sollten im Zivilrechtsweg behandelt werden. Festsetzung einer Mindestschadenssumme vor Einschaltung eines Schlichters, da schon für einen Betrag von € 21,00 ein Schlichter bestellt werden musste.
- Die bisherige Vorgangsweise funktioniert weitgehend. Einsparung wäre durch gänzliche Aufhebung der Schlichterverfahren und Übertragung auf den Zivilrechtsweg möglich.
- Nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft sollte das Jagd- und Wildschadensrecht im NÖ Jagdgesetz 1974 gestrichen werden. Andiskutiert wurde die Aufhebung dieser Bestimmungen bereits des Öfteren.

Der Vollzugsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Erfolg und der Anzahl der Verfahren. Vorher muss die Behörde zahlreiche mündliche Auskünfte, Korrekturen, Aufklärungen und Rechtsbelehrungen für die betroffenen Parteien sowie Hilfestellungen für die Schlichter veranlassen. In der überwiegenden Anzahl handelt es sich bei den Forderungen um Meinungsverschiedenheiten zwischen Landwirten und Jagdausübungsberechtigten, die sich oft aufgrund von persönlichen Differenzen im Laufe von mehreren Jahren aufgebaut haben.

- Streichung des Jagd- und Wildschadensrechtes aus dem NÖ Jagdgesetz 1974; Verwaltungsaufwand pro Verfahren ist überdurchschnittlich hoch im Verhältnis zum Erfolg.
Es handelt sich um Schadenersatzrecht und dieses sollte im Zivilrecht verbleiben.
- In der Praxis erfolgt eine Meldung im Vorfeld an Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion oder an Bezirksbauernkammer. Von der Bezirkshauptmannschaft erfolgt die Information bezüglich der Verfahrensvorschriften. Bezüglich der Schadenshöhe wird über die Bezirksbauernkammer meistens eine Schadensschätzung eingeholt und mit dieser geschätzten Schadenshöhe erfolgt meist eine Einigung zwischen Grundeigentümer und Jäger. Den eher geringen Schadenszahlungen stehen meist (kompliziert zu ermittelnde) hohe Verfahrenskosten gegenüber. Das Schadensermittlungsverfahren ist abgestimmt auf gleichaltrige Fichten-Reinbestände. Alle anderen Bestandesverhältnisse führen zu einem eher komplizierten Ermittlungsverfahren mit vielen gutachtlichen Annahmen. Für einen Schlichter ist dies oft mit Schwierigkeiten und Rückfragen bei der Bezirksforstinspektion im Zuge der Befundaufnahme verbunden.
- Schlichterverfahren könnte in ähnlicher Form beibehalten werden, ev. weniger, aber besser geschulte Sachverständige möglichst ohne persönlichen Bezug zu ihrem Wirkungsbereich.

- Eine Auslagerung der Regelung von Wildschäden ins Privatrecht wäre sinnvoll.
- Schlichterverfahren beibehalten, im übrigen Verfahren an die Zivilgerichte übertragen, Bezirkskommission auflassen.
- Auflassung der Jagd- und Wildschadenskommissionen.
- Behörde soll die Möglichkeit haben, dem Jagdausübungsberechtigten die Wildschadenszahlung bis zu einer Schadenshöhe von € 3.000,00 vorzuschreiben.
- Schadenersatzforderungen über € 3.000,00 sind vor Gericht auszutragen.

Analyse:

Ein großer Teil der Vorschläge geht in die Richtung, die Behandlung der Jagd- und Wildschäden ganz oder teilweise in das Privatrecht und somit an die Zivilgerichte zu übertragen. Auch das Effizienzprojekt des Landes NÖ beinhaltet eine Anregung dahin gehend. Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass die Materie – wie in Punkt 6, Ersatz von Jagd- und Wildschäden als Zivilrechtsmaterie, bereits näher ausgeführt – dem Privatrecht zuzuordnen ist.

Dem LRH ist in diesem Zusammenhang auch bewusst, dass das derzeitige für die Verwaltungsebene relativ aufwendige Verfahren (siehe hiezu auch Punkt 5, Bundesländervergleich) historisch gewachsen ist und auch das Ziel verfolgt, es für den betroffenen Bürger möglichst einfach und günstig zu gestalten. Für das Land NÖ ist jedoch damit ein nicht unbeträchtlicher Aufwand verbunden, der bei einer vollständigen Übertragung ins Privatrecht zur Gänze wegfallen würde. Im Bewusstsein des Interessenkonflikts Service für die Bürger gegen Einsparungspotential regt der LRH an, alle in diesem Bericht aufgezeigten Verbesserungsvorschläge bzw. Veränderungsmöglichkeiten im Einvernehmen mit den betroffenen Interessenvertretungen zu analysieren und soweit möglich umzusetzen. Ziel sollte es sein, den Aufwand für das Land NÖ zu minimieren.

In diesem Sinne hat der LRH viele Änderungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt, die alle Verfahrensebenen betreffen. **Bevorzugt wird vom LRH die Variante, wonach auf erster Ebene ein „Schlichterverfahren“ beibehalten wird**, unabhängig davon, wer diese Aufgabe wahrnimmt (zB Schlichter, Schiedskommission, Einrichtung auf Gemeindeebene, Bezirkshauptmannschaft oder **Amtssachverständige**, die für diese Aufgabe am besten geeignet sein sollten). **Danach scheint eine Zuständigkeit der Gerichte** – wie bereits in fast allen anderen Bundesländern – **am zweckmäßigsten**, die Zivilrechtsmaterie Ersatz von Jagd- und Wildschäden zu behandeln.

Jedenfalls sollen bei den Änderungen die Meinungen bzw. Anregungen der betroffenen Stellen, vor allem der Bezirkshauptmannschaften, sowie die Ergebnisse des Effizienzprojekts berücksichtigt werden. Nicht zuletzt wären Änderungen im Sinne der Ausführungen des LRH ein wesentlicher Beitrag zur Deregulierung im Bereich des Landesrechts.

Ergebnis 12

Der Landesrechnungshof regt an, alle Verbesserungsvorschläge und Veränderungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Jagd- und Wildschäden zu prüfen und zu bewerten. Ziel muss es sein, in der Verfahrensabwicklung den derzeit beträchtlichen Aufwand für das Land NÖ zu minimieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Mit den Interessenvertretungen werden die Verbesserungs- und Veränderungsmöglichkeiten diskutiert werden. Die Landesregierung teilt die Meinung des NÖ Landesrechnungshofes, dass das Schlichterverfahren in einer verbesserten Form beibehalten werden soll, da es sich – trotz des vorhandenen Verbesserungspotentials – in der Praxis sehr bewährt hat. Der weitaus überwiegende Teil aller Verfahren wird auf Ebene der Schlichter in einer für die Parteien zufrieden stellenden Art und Weise beendet, wodurch aufwändige Verwaltungsverfahren vor der Behörde vermieden werden können. Dessen ungeachtet werden alle Möglichkeiten einer Straffung im Hinblick auf Schaffung eines zweigliedrigen Verfahrensablaufes geprüft werden, um das angestrebte Ziel der Minimierung des Aufwandes für das Land NÖ zu erreichen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im November 2008

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber